Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6758**

14. Wahlperiode 27. 07. 2001

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Juli 2001 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Annelie Buntenbach
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung über den Verbleib des syrischen Asylbewerbers Hussein Daoud geben, der nach Angaben einer Pressemitteilung des Internationalen Vereins für Menschenrechte der Kurden – IMK e. V. vom 8. Mai 2001 am 10. Dezember 2000 vom Düsseldorfer Flughafen nach Damaskus abgeschoben und bei seiner Ankunft verhaftet wurde, und inwieweit kann die Bundesregierung die Angaben des IMK bestätigen, dass Hussein Daoud nach seiner Ankunft in Syrien gefoltert wurde, in deren Folge das syrische Komitee für Menschenrechte am 20. April 2001 die Nachricht von seinem Tod erhielt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 20. Juli 2001

Aufgrund der Bemühungen der Deutschen Botschaft Damaskus wurde einem Botschaftsvertreter seitens des syrischen Außenministeriums am 26. Juni 2001 ein Treffen mit Hussain Daoud im Gefängnis von Sednaya ermöglicht. Aufgrund eines durch die Ausländerbehörde übermittelten Fotos konnte Hussain Daoud positiv identifiziert werden. Die Behauptung, er sei in der Haft ums Leben gekommen, ist nicht zutreffend.

Ein Vier-Augen-Gespräch mit Hussain Daoud war nicht möglich. Das Gespräch fand vielmehr in Anwesenheit zweier offizieller Vertreter Syriens statt. Der Dolmetscher wurde durch den militärischen Geheimdienst gestellt.

Hussain Daoud gab an, seit dem 4. Februar 2001 im Gefängnis von Sednaya inhaftiert zu sein. Zum Haftvorwurf äußerte er sich nicht. Sein äußeres Erscheinungsbild war gut. Er trug ein T-Shirt, eine normale Hose und feste Schuhe. An Armen und Händen waren dem Augenschein nach keine Verletzungen festzustellen. Auf Aufforderung des anwesendenen Gefängnisbeamten demonstrierte er auch kurz, dass auf der Brust keine Verletzungen zu sehen waren. Seine Zähne waren unbeschädigt, Geh- oder sonstige Bewegungsschwierigkeiten waren nicht erkennbar. Hussain Daoud gab an, dass Behandlung, Ernährung und hygienische Zustände in Sednaya gut seien, räumte jedoch ein, nicht frei sprechen zu können.

Eine offizielle Äußerung der syrischen Behörden zum Tatvorwurf war bisher nicht zu erhalten.

2. Abgeordnete
Annelie Buntenbach
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Syrien?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 20. Juli 2001

Die Menschenrechtslage in Syrien ist nach wie vor unbefriedigend. Nachdem 1999 nur wenige politische Gefangene frei kamen, hat der neue Staatspräsident Bashar Al-Assad Anfang Dezember 2000 ca. 600 politische Häftlinge amnestiert. Unverändert hinkt das Land den international anerkannten Mindeststandards deutlich hinterher.

Der vor 1999 eingeleitete vorsichtige Dialog der Regierung mit Menschenrechtsorganisationen wurde 1999 unterbrochen und auch 2000 nicht fortgeführt. Einzelne Antworten zu Schreiben von Amnesty International hat es gegeben. Über erneute Gespräche mit den Moslembrüdern, wie sie bis 1997 geführt wurden, ist nichts bekannt geworden. Erfolgte Freilassungen und einige eigene Verlautbarungen der Moslembrüder lassen jedoch eine tendenzielle Entspannung des Verhältnisses erkennen.

Schwerwiegende Eingriffe in die Menschenrechte wie Folter, Untersuchungshaft ohne Anklage sowie die Nichtgewährung von bürgerlichen und politischen Rechten sind nach wie vor prägend für das syrische Regime. Eine Ende 2000, Anfang 2001 öffentlich agierende Bewegung für mehr demokratische Freiheiten wurde im März 2001 durch staatlichen Druck kaltgestellt.

Im Rahmen des offiziellen Besuchs des syrischen Staatspräsidenten in Berlin am 10. und 11. Juli 2001 wurde die Menschenrechtslage in Syrien von deutscher Seite nachdrücklich angesprochen. Gleichzeitig brachten Bundespräsident und Bundeskanzler gegenüber Dr. Bashar Al-Assad ihre Zustimmung zu der von ihm verfügten Amnestie zum Ausdruck und ermutigten ihn, auf dieser Linie fortzufahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen und bei welchen Bundesministerien (einschließlich Bundeskanzleramt) wurden seit dem letzten Regierungswechsel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden aufgrund von vermuteten oder tatsächlichen privaten bzw. dienstlichen Kontakten mit Abgeordneten des Parlaments zu dienstlichen Erklärungen aufgefordert?

4. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie viele Erklärungen wurden tatsächlich abgegeben, und mit welcher Intention beabsichtigt die Bundesregierung, diese Praxis fortzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 29. Mai 2001

Auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 2. August 2000 zu Frage 38 des Abgeordneten Dietrich Austermann in Bundestagsdrucksache 14/3984 wird verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor; eine derartige Praxis der Bundesregierung gibt es nicht.

Über nach geltendem Recht erforderliche dienstliche Maßnahmen entscheidet im Einzelfall jedes Ressort in eigener Verantwortung. Eine Aufzeichnung darüber findet in der Bundesregierung nicht statt.

Ergänzende Antworten der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 13. Juli 2001:

Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt wurden seit dem letzten Regierungswechsel 22 Angehörige von Bundesministerien zu dienstlichen Erklärungen darüber aufgefordert, ob sie dienstliche Informationen oder Unterlagen unbefugt an Dritte weitergegeben haben. Dies bezog sich bei zwei Ressorts ausdrücklich auch auf Mitglieder des Deutschen Bundestages. Im Einzelnen:

Ressort	Angehörige
BMI	14
BMVg	3
BMVBW	5
Summe	22

Alle 22 Angehörigen der Bundesministerien haben die Erklärung abgegeben.

Im Übrigen wird auf die obige Anwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper verwiesen.

5. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz eines entsprechenden Beschlusses der Obleute im Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages und trotz einer bereits vorliegenden Stellungnahme des Bundeskriminalamtes (BKA) Vertreter der Bundesregierung, nämlich des sachferneren Bundesministeriums des Innern, und nicht der vom Parlament gewünschten Vertreter des BKA zu der Expertenanhörung Cyberwar/Cybercrime/TKÜV des Unterausschusses Neue Medien des Deutschen Bundestages gesandt wurden, und inwiefern sieht sie durch diese Vorgehensweise den Willen der Legislative erfüllt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 20. Juli 2001

Die Bundesregierung hat mit den für die betreffenden Themenkomplexe fachlich zuständigen Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern eine kompetente Vertretung bei der Expertenanhörung Cyberwar/Cybercrime/TKÜV sichergestellt. Diese Vorgehensweise erfolgte auch im Interesse der Legislative und wurde mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses Neue Medien besprochen. Die dem Unterausschuss zugeleitete Stellungnahme des Bundeskriminalamtes war mit dem Bundesministerium des Innern nicht abgestimmt. Sie wurde durch eine Stellungnahme ersetzt, die die Haltung des Bundesministeriums des Innern widerspiegelt.

6. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um den angesichts deutlich gekürzter Fördermittel des Bundes möglichen Rückzug von Hilfsorganisationen – wie ihn zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz angekündigt hat – aus dem im Rahmen des Zivilschutzes durchgeführten Schwesternhelferinnen-Programm des Bundes zu stoppen, und wie hoch sollen die Zuschüsse für diese Arbeit im Bundeshaushalt 2002 sein, nachdem sie 1998 noch 2,255 Mio. DM betragen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 20. Juli 2001

Von einem möglichen Rückzug des Deutschen Roten Kreuzes aus dem im Rahmen des Zivilschutzes geförderten Pflegehilfskräfte-Programm (früher: Schwesternhelferinnen-Programm) ist der Bundesregierung nichts bekannt.

An Fördermitteln für dieses Programm stehen in diesem Jahr, wie auch im Jahr 2000, rund 3,2 Mio. DM zur Verfügung. In der Finanzplanung sind für das Jahr 2002 2,8 Mio. DM eingestellt.

7. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die neuen Förderrichtlinien des Bundes für das Schwesternhilfe-Programm eine rückwirkende Aufhebung des Rechtsanspruchs auf Zuwendung vorsehen, und was ist der Grund hierfür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 20. Juli 2001

Nein. Die geplante Neufassung der Förderrichtlinien orientiert sich an der Haushaltssystematik des § 44 BHO und sieht, wie bisher, keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wann hat die Bundesregierung von den Strafanzeigen, die das Unternehmen Elf-Aquitaine in Frankreich gegen Mitarbeiter und Berater wegen des Verdachts der Untreue und des Betruges im Zusammenhang mit der Zahlung von Kosten für Scheinstudien und Provisionen im Rahmen der Leuna/Minol-Privatisierung erstattet hat, Kenntnis erlangt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hansjörg Geiger
vom 23. Juli 2001

Die Bundesregierung hat bisher offiziell keine Kenntnis von Strafanzeigen, die das Unternehmen Elf-Aquitaine Presseberichten zufolge in Frankreich, möglicherweise auch im Zusammenhang mit dem Komplex Leuna/Minol, erstattet hat. In Paris laufen zurzeit mehrere Ermittlungsverfahren, u. a. gegen verschiedene ehemalige Mitarbeiter von Elf-Aquitaine. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) sind in diesen Ermittlungsverfahren als so genannte Privatbeteiligte zugelassen. Ihnen steht daher – soweit der Komplex Leuna/Minol betroffen ist – ein Akteneinsichtsrecht zu. Den Anwälten der Bundesrepublik Deutschland sind im Rahmen dieses Akteneinsichtsrechts Kopien aus den Ermittlungsakten überlassen worden. Ob sich darunter auch Strafanzeigen von Elf-Aquitaine befinden, ist noch nicht bekannt. Die Unterlagen werden noch ins Deutsche übersetzt und anschließend ausgewertet.

Offiziell hat die Bundesregierung dagegen von Strafanzeigen Kenntnis erhalten, die das Unternehmen TotalFinaElf, früher Elf-Aquitaine, in der Schweiz (Genf) eingereicht hat. TotalFinaElf hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 6. März 2001 eine Ausfertigung dieser Strafanzeigen durch Fernkopie mit der Bitte überlassen, sie dem Untersuchungsausschuss „Parteispenden“ des 14. Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen. Die Strafanzeigen wurden noch am selben Tag an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2001 hat das Bundesamt für Justiz, Bern/Schweiz, ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung gegen zwei deutsche Staatsangehörige gestützt auf Artikel 6 Ziffer 2 des Europä-

ischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 sowie auf Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 gestellt und das Bundesministerium der Justiz um Mitteilung gebeten, an welche Staatsanwaltschaft die dem Ersuchen zugrunde liegenden, dem Ersuchen nicht angefügten Ermittlungsakten, ca. 60 Aktenordner, übersandt werden sollen. Dem Ersuchen liegen die erwähnten Strafanzeigen in der Schweiz zugrunde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter **Dr. Ralf Brauksiepe** (CDU/CSU)

Wie stellen sich die Forderungsbestände der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Ländern Argentinien, Brasilien, Peru, Äthiopien, Angola, Ecuador, Indonesien, Irak, Jugoslawien, Kamerun, Nicaragua, Sambia, Vietnam, Kuba, Pakistan und Algerien dar, unter Berücksichtigung von Pre-Cut-off- und Post-Cut-off-date-Forderungen im Sinne des Pariser Clubs?

10. Abgeordneter **Dr. Ralf Brauksiepe** (CDU/CSU)

Welche Zinsen und Tilgungsleistungen hat die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 1998 bis 2000 auf die Forderungsbestände gegenüber den in Frage 9 genannten Ländern erhalten?

11. Abgeordneter **Dr. Ralf Brauksiepe** (CDU/CSU)

Mit welchen Ländern, denen gegenüber Forderungen der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wurden im Zeitraum zwischen 1998 bis 2000 Umschuldungsabkommen geschlossen, und auf welche Abkommen im Pariser Club wurde sich darauf bezogen?

12. Abgeordneter **Dr. Ralf Brauksiepe** (CDU/CSU)

Welche Umschuldungsregelungen bzw. Teilschuldenerlasse wurden bei dem im Zeitraum 1998 bis 2000 geschlossenen Umschuldungsabkommen dabei vereinbart?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 24. Juli 2001

Zu Frage 9

a) Handelsforderungen (inkl. zukünftiger Zinsen) sowie ungebundene Finanzkredite

in Mio. DM Stand: 1. Januar 2001

	cut-off-date	Forderungen aus vor cut-off-date Geschäften	Forderungen aus Umschuldungen	Forderungen aus nach cut-off-date und kurzfristigen Geschäften	Forderungen ohne cut-off-date-Bestimmung	**Gesamt**
Argentinien	10. 12. 1983	1 060,0	1 495,2	2 612,7	–	**5 167,9**
Brasilien	31. 03. 1983	779,0	3 848,9	7 196,3	–	**11 824,2**
Peru	01. 01. 1983	–	179,7	647,1	–	**826,8**
Äthiopien	31. 12. 1989	30,2	196,6	31,8	–	**258,5**
Angola	31. 12. 1989	–	–	2,9	395,0	**397,9**
Ecuador	01. 01. 1983	–	105,5	53,0	–	**158,5**
Indonesien	01. 07. 1997	4 698,0	3 248,0	2 282,3	–	**10 228,3**
Irak	–	–	–	–	6 385,0	**6 385,0**
Jugoslawien	02. 12. 1982	210,0	721,2	784,2		**1 715,4**
Kamerun	31. 12. 1988	53,0	2 628,0	6,0	–	**2 687,0**
Nicaragua	01. 11. 1988	–	840,0	–	–	**840,0**
Sambia	01. 01. 1983	–	1 350,0	–	–	**1 350,0**
Vietnam	01. 01. 1990	–	119,3[1)]	239,3	–	**358,6**
Kuba	01. 09. 1982	–	269,0	3,4	–	**272,4**
Pakistan	30. 09. 1997	336,0	286,9	301,7	–	**924,6**
Algerien	30. 09. 1993	83,4	2 508,0	670,4	–	**3 261,8**
Gesamt		**7 249,6**	**17 796,3**	**14 831,1**	**6 780,0**	**46 657,0**

1) inkl. Transferrubelabkommen.

b) Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit

Übersicht über die Entwicklung der Forderungen gegenüber ausgewählten Ländern in Mio. DM

Land	Pre-cut-off-date-Forderungen einschl. Umschuldungen	Post-cut-off-date-Forderungen einschl. der der ehem. DDR	Gesamtforderungen
Argentinien	75,017	13,893	88,910
Brasilien	174,112	109,398	283,510
Peru	484,025	399,463	883,488
Äthiopien		9,631	9,631
Angola		422,648	422,648
Ecuador	62,416	56,926	119,342
Indonesien	1 875,287	107,185	1 982,472
Irak		1 000,381	1 000,381
Jugoslawien	336,013	85,736	421,749
Kamerun	480,730	249,180	729,910
Nicaragua	142,527	176,021	318,548
Sambia	Zuschussland		
Vietnam	71,044	182,260	253,304
Kuba		162,342	162,342
Pakistan	1 972,128	15,556	1 987,684
Algerien	180,947	1,240	182,187

Zu Frage 10

a) Handelsforderungen

Zins- und Tilgungszahlungen auf Umschuldungsabkommen in Mio. DM

	1998			1999			2000			1998–2000
	TG	ZS	gesamt	TG	ZS	gesamt	TG	ZS	gesamt	gesamt
Argentinien	224,95	186,92	411,87	272,58	174,64	447,22	214,17	131,04	345,21	1 204,30
Brasilien	400,64	333,21	733,85	396,17	304,61	700,78	126,84	141,26	268,10	1 702,73
Peru	1,66	6,53	8,19	1,64	10,77	12,41	2,47	10,20	12,67	33,27
Äthiopien	–	7,33	7,33	–	7,74	7,74	0,10	7,64	7,74	22,81
Angola[1)]	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ecuador	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Indonesien[2)]	15,07	4,42	19,49	14,75	4,25	19,00	–	–	–	38,49
Irak[1)]	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Jugoslawien	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kamerun	9,34	28,96	38,30	0,54	68,15	68,69	0,70	29,22	29,92	136,91
Nicaragua	–	7,93	7,93	–	–	–	–	–	–	7,93
Sambia	–	4,79	4,79	–	13,61	13,61	0,72	15,07	15,79	34,19
Vietnam	–	0,47	0,47	–	0,47	0,47	0,01	0,47	0,48	1,42
Kuba[3)]	–	–	–	–	–	–	3,19	3,03	6,22	6,22
Pakistan[4)]	–	–	–	–	5,33	5,33	–	4,10	4,10	9,43
Algerien	10,95	124,96	135,91	21,31	126,39	147,70	37,44	124,64	162,08	445,69
	662,61	705,52	1 368,13	706,99	715,96	1 422,95	385,64	466,67	852,31	3 643,39

1) kein Umschuldungsabkommen.
2) Abkommen aus dem Jahr 1971 ist 1999 ausgelaufen.
3) Abkommen in 2000 geschlossen.
4) Abkommen in 1999 geschlossen.

b) Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit

Übersicht über Zahlungseingänge ausgewählter Länder vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 in Mio. DM

Land	Zahlungseingänge aus		
	Tilgungen	Zinsen	Insgesamt
Argentinien	84,125	22,414	106,539
Brasilien	138,868	35,932	174,800
Peru	88,050	63,977	152,027
Äthiopien	Zuschussland		
Angola	0,063		0,063
Ecuador	31,403	9,584	40,987
Indonesien	76,894	92,683	169,577
Irak	87,797		87,797
Jugoslawien	keine Zahlungen		
Kamerun	2,136	8,592	10,728
Nicaragua	0,606	1,079	1,685
Sambia	Zuschussland		
Vietnam		12,387	12,387
Kuba		1,247	1,247
Pakistan	87,485	23,753	111,238
Algerien	49,951	13,061	63,012

Zu Fragen 11 und 12

Von der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Umschuldungsabkommen (1998–2000)

Land	Abschluss bilaterales Abkommen	basierend auf dem Pariser Protokoll vom	Deutsches Volumen in Mio. DM		Bedingungen/Erlass (Erlass jeweils unter Anrechnung bereits gewährter Erlassmaßnahmen)
			nur Handelsfordg.	FZ	
Bulgarien III	13. 3. 1998	13. 4. 1994	13,8	–	Tilgung 2001 bis 2004
Jordanien IV	23. 3. 1998	23. 5. 1997	3,9	90,0	Tilgung Handelsforderungen 2001 bis 2016; FZ 2008 bis 2018
Togo X Zusatzabkommen	7. 5. 1998	4. 11. 1997	1, 7	–	Neapel: 67 % Erlass
Kamerun V	12. 6. 1998	24. 10. 1997	582,3	81,1	Neapel: 50 % Erlass
Nicaragua IV	19. 8. 1998	22. 4. 1998	91,4	24,3	Neapel: 67 % Erlass
Côte d'Ivoire VIII	2. 9. 1998	24. 4. 1998	77,4	77,5	HIPC: 80 % Erlass
Indonesien I	–	23. 9. 1998	805,5	133,2	Prolongationsverträge der KfW vom 22. 1./28. 4. 99, Tilgung Handelsforderungen 2002 bis 2010; FZ 2004 bis 2019
Zentralafrikanische Republik VII	2. 12. 1998	25. 9. 1998	2,6	–	Neapel: 67 % Erlass
Summe 1998			**1 578,6**	**406,1**	
Mosambik V Zusatzabkommen	24. 2. 1999	25. 5. 1998	90,8	–	HIPC: 80 % Erlass
Bosnien und Herzegowina	10. 9. 1999	28. 10. 1998	232,2	97,1	Neapel: 67 % Erlass
Mauretanien VI Zusatzabkommen	5. 5. 1999	28. 4. 1998	0,2	–	Neapel: 67 % Erlass
Bolivien VII	28. 6. 1999	30. 10. 1998	31,3	–	HIPC: 80 % Erlass
Sambia VII	17. 8. 1999	16. 4. 1999	584,1	–	Neapel: 67 % Erlass
Pakistan I	27. 11. 1999	30. 1. 1999	222,0	265,0	Tilgung Handelsforderungen 2003 bis 2018; FZ 2010–2020
Summe 1999			**1 160,6**	**362,1**	
Nicaragua IV Zusatzabkommen	13. 1. 2000	16. 3./5. 4. 99	34,4	5,5	Zahlungsaufschub wg. Hurrikan Mitch, Tilgung für Handelsforderungen und FZ 2002 bis 2006
Honduras IV	18. 1. 2000	13. 4. 1999	19,3	18,7	Neapel: 67 % Erlass
Jordanien V	8. 2. 2000	20. 5. 1999	10,6	121,4	Tilgung Handelsforderungen 2004 bis 2018; FZ 2011 bis 2020
Kuba V	25. 5. 2000	–	58,8	–	Tilgung 2000 bis 2020
Russland V	26. 7. 2000	1. 8. 1999	8 000,0	–	Tilgung bis 2016 bzw. 2020
Mauretanien VII	19. 6. 2000	16. 3. 2000	17, 8	–	HIPC-Köln: 90 % Erlass, bilateral: 100 % Erlass
Guinea-Bissau III Zusatzabkommen	11. 9. 2000	25. 5. 1998	0,7	–	Neapel: 67 % Erlass
Indonesien II	–	13. 4. 2000	1 139,6	178,9	Prolongationsverträge der KfW vom 26. 9. 2000, Tilgung Handelsforderungen 2004 bis 2016; FZ 2008 bis 2021
Bosnien und Herzegowina – Verlängerung	30. 10. 2000	12. 7. 2000	0,02	7,1	Neapel: 67 % Erlass
Syrien	9. 11. 2000	–	855,8	476,6	Tilgung Handels- und FZ-Forderungen 2005 bis 2020
Guyana V	13. 12. 2000	25. 6. 1999	6,6	–	HIPC: 80 % Erlass
Summe 2000			**10 143,6**	**808,2**	
Summe 1998–2000			**12 882,8**	**1 576,4**	

Erlass jeweils nur auf Handelsforderungen; Rückzahlungsbedingungen für Restschulden bei Neapel- und HIPC-Schuldenerlass; auf Handelsforderungen jeweils 23 Jahre bei 6 Freijahren, auf FZ-Forderungen 40 Jahre bei 16 Freijahren.

13. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Gibt es schon erste Ergebnisse der Überprüfung hinsichtlich einer Erweiterung des Umfangs des durch § 6 Steuerberatungsgesetz (StBerG) beschriebenen Tätigkeitsfeldes der geprüften Bilanzbuchhalter unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Juli 2001

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 11. Mai 2000 gebeten, bis Ende des Jahres 2001 die in Frage 13 angesprochene Problematik zu prüfen.

Die Bundesregierung, vertreten durch das federführende Bundesministerium der Finanzen, führt bereits seit längerem intensive Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Justiz sowie der Bundessteuerberaterkammer und Verbänden der Bilanzbuchhalter. Diese Gespräche dauern an. Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist der Meinungsbildungsprozess sowohl bei den Steuerberatern als auch bei den Bilanzbuchhaltern noch nicht abgeschlossen. Da allen Beteiligten klar ist, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Ende 2001 ihr Prüfungsergebnis mitteilen wird, ist davon auszugehen, dass bis Herbst 2001 ein Votum der Kammern und Verbände vorliegt.

14. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Gibt es bereits einen Überblick, wie sich die grenzüberschreitende Steuerberatung aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Einführung des § 3 Nr. 4 StBerG durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater entwickelt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Juli 2001

Das Bundesministerium der Finanzen hat die obersten Finanzbehörden der Länder sowie die Steuerberaterkammern gebeten, bis Ende August 2001 ihre Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Steuerberatung aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft nach Einführung des § 3 Nr. 4 StBerG mitzuteilen. Auch hier liegen zurzeit noch keine Ergebnisse vor. Die Bundesregierung wird auch hierüber entsprechend der Bitte des Deutschen Bundestages bis Ende 2001 berichten.

15. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Gibt es schon erste Erfahrungen über die Auswirkungen der Änderung des § 8 StBerG, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 20. Juli 2001

Die Bundessteuerberaterkammer wurde vom Bundesministerium der Finanzen gebeten, bis etwa Ende August 2001 mitzuteilen, wie viele Abmahnverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seitens der Steuerberaterkammern nach Verabschiedung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (7. StBÄndG) durchgeführt worden sind, mit welchem Ergebnis und aus welchen Gründen. Ergebnisse hierzu liegen derzeit ebenfalls noch nicht vor. Die Bundesregierung wird jedoch auch darüber entsprechend der Bitte des Deutschen Bundestages bis Ende des Jahres 2001 berichten.

16. Abgeordneter
Jochen-Konrad Fromme
(CDU/CSU)

Welches Ergebnis haben die Gespräche der Oberfinanzdirektion Magdeburg mit den Eigentümern des Grundstücks Salzgitter-Bad, Gablonzer Straße 37, bzw. deren Anwälten hinsichtlich der eingebrochenen Luftschutzstollen erbracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 20. Juli 2001

Auch nach den Gesprächen mit den Eigentümern und deren Anwälten konnte der geltend gemachte Anspruch nach § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz nicht anerkannt werden. Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat daher mit Schreiben vom 18. Juli 2001 einen ablehnenden Bescheid erteilt. Die maßgeblichen Ablehnungsgründe wurden bereits in der Antwort auf Ihre Frage 29 in Bundestagsdrucksache 14/5839 dargelegt.

Die Antragsteller können nun gemäß § 29 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes innerhalb einer Frist von 6 Monaten bei dem unter Berücksichtigung des Streitwertes zuständigen Amts- oder Landgericht Klage erheben.

17. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)

Haben die Bundesregierung oder Prof. Dr. Heribert Zitzelsberger, der seit 1999 Aufsichtsrats-Mitglied der Deutschen Telekom AG ist, von den in der Sendung des Fernsehmagazins „Plusminus“ am 10. Juli 2001 angesprochenen drohenden Steuerausfällen bei der Deutschen Telekom bei nicht rechtzeitiger Schließung des von der Sendung angesprochenen „Steuerschlupflochs“ im Herbst 2000 gewusst, und warum hat die Bundesregierung bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme zu den

von den Fraktionen der SPD und CDU/CSU in der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 2000 eingebrachten Gesetzesanträgen zur Schließung des „Steuerschlupflochs“ abgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. Juli 2001

Weder der Bundesregierung noch Staatssekretär Prof. Dr. Heribert Zitzelsberger waren im Herbst 2000 drohende Steuerausfälle bekannt, wie sie von dem Fernsehmagazin „Plusminus“ berichtet worden sind.

Das in Ihrer Frage bezeichnete „Steuerschlupfloch“ ist durch das Standortsicherungsgesetz vom 19. März 1993 möglich geworden. § 8b Abs. 2 KStG in der Fassung dieses Gesetzes stellte Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen frei. Weiter war bestimmt: „Die Vorschriften über die Abziehbarkeit von Verlusten, die bei der Veräußerung, Auflösung oder Kapitalherabsetzung nach Satz 1 entstehen, bleiben unberührt.“ Der Gesetzgeber hatte hier ausdrücklich die Verlustverrechnung zugelassen, obwohl die entsprechenden Veräußerungsgewinne steuerfrei waren. Daraus ergab sich folgerichtig, dass auch schon vor einer Veräußerung Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen – wie auch auf inländische Beteiligungen – zuzulassen waren, wenn der Wert der Beteiligung zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken, ein Verlust aber noch nicht realisiert war.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1998/1999/2000 ist die Verrechnung realisierter Verluste ausgeschlossen worden. Die Möglichkeit einer unbeabsichtigten „Lücke“ in § 8b KStG in Bezug auf Teilwertabschreibungen wurde erst nach Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes erkannt. Akuter Handlungsbedarf ist aber erst im November 2000 durch eine Initiative Nordrhein-Westfalens angemeldet worden.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat sich im Zusammenhang mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes am 6. Dezember 2000 mit dieser Frage befasst. Der Ausschussbericht führt hierzu aus (Bundestagsdrucksache 14/4921):

„Der Ausschuss hat sich auch mit von den Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten Anträgen befasst, die sich auf die Problematik der Teilwertabschreibung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nach § 8b Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vor dem Steuersenkungsgesetz beziehen. Dieser Sachverhalt ist von der Bundesregierung erläutert worden. Der Ausschuss hat von einer Abstimmung über die Anträge abgesehen. Grund hierfür war, dass die Reichweite dieser Anträge insbesondere im Zusammenspiel mit der erstmaligen Anwendung der Regelungen des Steuersenkungsgesetzes in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilt werden könne. Die Problematik soll aber bei nächster Gelegenheit nochmals aufgegriffen werden.“

Hiernach bestand für die Bundesregierung derzeit kein Anlass, zu den von den Fraktionen der SPD und CDU/CSU eingebrachten Gesetzesanträgen Stellung zu nehmen.

Durch die Neuordnung der Besteuerung von Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes sind Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen ausgeschlossen worden (§ 8b Abs. 3 KStG). Die Bundesregierung wird in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform eine Regelung aufnehmen, die Teilwertabschreibungen für Bilanzstichtage, für die § 8 Abs. 3 KStG i. d. F. des StSenkG noch nicht gilt, ausschließt. Die Einfügung der Regelung in dieses Gesetz empfiehlt sich aus Gründen des Sachzusammenhangs. Sie bietet zugleich die schnellste und im Sinne des zitierten Ausschussberichts nächste Gelegenheit, die gebotene Rechtsänderung umzusetzen.

18. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in dem Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Rechnungen von Handwerkern auch für Privatpersonen künftig steuerlich absetzbar zu machen, eine Möglichkeit, die Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 23. Juli 2001

Die Schattenwirtschaft kann nur durch ein Bündel gleichgewichtiger Maßnahmen wirksam eingedämmt werden. Dazu zählen neben Maßnahmen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts insbesondere auch eine Wirtschafts- und Finanzpolitik, die auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung in Verbindung mit dauerhaft einfacheren und überschaubareren Steuergesetzen sowie die Verbesserung der allgemeinen Wohlfahrtsbedingungen ausgerichtet ist, mittelfristig Planungssicherheit schafft und unnötigen bürokratischen Aufwand sowohl für Betriebe als auch für Bürgerinnen und Bürger vermeidet. Hinzu kommen muss eine Stärkung des öffentlichen Bewusstseins, das schattenwirtschaftliche Aktivitäten keine Kavaliersdelikte sind.

Mit ihrer Steuerreformpolitik leistet die Bundesregierung auch einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Schattenwirtschaft. Die Steuerzahler werden im Zeitraum bis 2005 um jährlich ca. 100 Mrd. DM gegenüber 1998 entlastet.

An eine steuerliche Absetzbarkeit von Bauhandwerkerrechnungen für private Haushalte ist nicht gedacht. Dies schließt natürlich nicht aus, dass weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit diskutiert werden. Eine eingehende Darstellung der von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft für sinnvoll erachteten Maßnahmen enthält die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/2857) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordnete der Fraktion der F.D.P. (Bundestagsdrucksache 14/2610).

19. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Hat es im Anschluss an die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, auf meine Frage 25 in Bundestagsdrucksache 14/5508 im 1. Halbjahr 2001 als übereinstimmendes Ergebnis einer Ressortbesprechung eine Äußerung gegenüber der EU-Kommission in Hinblick auf das erwähnte beihilferechtliche Hauptprüfverfahren betreffend Elf/MIDER gegeben, und welches ist der Inhalt dieser Äußerung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Juli 2001

Im 1. Halbjahr 2001 wurde der Europäischen Kommission von der Bundesregierung eine Mitteilung zum Elf/MIDER-Komplex übersandt. Diese Mitteilung datiert vom 15. März 2001. Sie war schriftlich mit den betroffenen Stellen inner- und außerhalb des Bundesministeriums der Finanzen abgestimmt worden. Inhaltlich enthielt die Mitteilung eine Stellungnahme zu den von der Kommission mit Schreiben vom 27. November 2000 aufgeworfenen Fragen betreffend die Verwendung der von der Kommission genehmigten Beihilfen für die Raffinerie in Leuna sowie die hierzu in der Bundesrepublik Deutschland angestrengten parlamentarischen und strafrechtlichen Verfahren.

20. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Haben die Bundesregierung bzw. die Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) der Staatsanwaltschaft Magdeburg im Rahmen der von Bundesseite begehrten Wiederaufnahme der Ermittlungen wegen des Verdachts des Subventionsbetruges die Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission, insbesondere diejenige vom 16. April 1999, zugänglich gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Juli 2001

Die Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) hat nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen am 9. Mai 2001 der Staatsanwaltschaft Magdeburg eine Sachverhaltsdarstellung übersandt, aus der sich ein Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug im Zusammenhang mit dem Neubau einer Raffinerie ergibt. Beigefügt wurde eine Stellungnahme der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 14. Juli 1997, in der zusätzliche Feststellungen zum Gutachten von Solomon Associates über den Bau der Leuna 2000 Raffinerie getroffen werden. Weitere Mitteilungen bzw. Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission sind weder Bestandteile noch Anlage des Berichts.

21. Abgeordnete
Andrea
Voßhoff
(CDU/CSU)

Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass das Unternehmen Elf-Aquitaine die insoweit in Rede stehenden Beträge nicht in den für die Gewährung von öffentlichen Subventionen und Beihilfen maßgeblichen Investitionskostenansatz eingestellt hat, und hat die Bundesregierung dies der Staatsanwaltschaft Magdeburg im Rahmen der von ihr begehrten Wiederaufnahme der Ermittlungen wegen des Verdachts des Subventionsbetruges mitgeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Juli 2001

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass durch Elf möglicherweise gezahlte Beträge für „… Scheinstudien und Provisionen …“ bei der Gewährung von öffentlichen Subventionen und Beihilfen nicht in den für die Gewährung von öffentlichen Subventionen und Beihilfen maßgeblichen Investitionskostenansatz eingestellt wurden. Nach neuesten Erkenntnissen gibt es vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass „Schmiergelder“ als förderfähige Investitionskosten, nämlich Kosten für Vorstudien, dargestellt und mit öffentlichen Mitteln subventioniert worden sind. Dies wurde der Staatsanwaltschaft Magdeburg im Mai 2001 mitgeteilt.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass über die Vergabe der oben genannten Beihilfen die zuständigen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt entschieden haben.

22. Abgeordneter
Peter
Weiß
(Emmendingen)
(CDU/CSU)

Wie entwickelten sich die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Ländern Argentinien, Brasilien, Peru, Äthiopien, Angola, Ecuador, Indonesien, Irak, Jugoslawien, Kamerun, Nicaragua, Sambia, Vietnam, Kuba, Pakistan und Algerien im ersten Halbjahr 2001?

23. Abgeordneter
Peter
Weiß
(Emmendingen)
(CDU/CSU)

Wie teilen sich die Forderungsbestände der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den oben genannten Ländern auf in Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit, Handelsforderungen und Forderungen der ehemaligen DDR?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 24. Juli 2001

1. Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit (ohne zukünftige Zinsen) in Mio. DM

Land	**31. 12. 2000**	**30. 06. 2001**
Argentinien	96,72	88,91
Brasilien	292,99	283,49
Peru	893,89	883,49
Äthiopien	Zuschussland	
Angola	keine FZ	
Ecuador	121,61	119,12
Indonesien	1 944,23	1 982,47
Irak	keine FZ	
Jugoslawien	336,01	336,01
Kamerun	728,77	729,91
Nicaragua	307,54	318,55
Sambia	Zuschussland	
Vietnam	175,75	178,50
Kuba	keine FZ	
Pakistan	1 947,58	1 987,68
Algerien	191,19	182,02

2. Handelsforderungen (einschließlich zukünftiger Zinsen) in Mio. DM

Land	**per 31. 12. 2000**	**per 30. 06. 2001**
Argentinien	5 019,80	4 649,50
Brasilien	9 418,70	9 021,30
Peru	256,10	247,30
Äthiopien	94,23	98,43
Angola	2,90	2,90
Ecuador	157,79	157,12
Indonesien	10 160,00	9 941,70
Irak	4 800,00	4 800,00
Jugoslawien	1 465,39	1 465,39
Kamerun	2 530,40	1 844,00[1)]
Nicaragua	50,96	50,96
Sambia	1 079,77	1 072,39
Vietnam	252,07	233,82
Kuba	110,09	114,17
Pakistan	924,14	868,44
Algerien	3 148,32	3 106,75

1) Erlass lt. neuem Abkommen i. H. v. 640 Mio. DM vorgesehen.

3. Forderungen der ehemaligen DDR
(einschließlich zukünftiger Zinsen) in Mio. DM

Land	**per 31. 12. 2000**	**per 30. 06. 2001**
Argentinien	bereits vollständig bezahlt	
Brasilien	0,047	0,023
Peru	bereits vollständig bezahlt	
Äthiopien	164,39	164,39
Angola	395,00	422,65
Ecuador	0,70	0,22
Indonesien	bereits vollständig bezahlt	
Irak	1 585,00	1 585,00
Jugoslawien	250,00	250,00
Kamerun	150,00	110,00[1)]
Nicaragua	789,06	789,06
Sambia	270,84	269,32
Vietnam	106,47	105,00
Kuba	162,34	162,34
Pakistan	0,41	0,41
Algerien	113,00	109,10

1) Erlass lt. neuem Abkommen i. H. v. 40 Mio. DM vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

24. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Erwägt die Bundesregierung im Zusammenhang mit den aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitgestellten 3 Mio. DM zur Finanzierung von Vorstudien für Investitionen der deutschen Wirtschaft in Serbien angesichts des dringenden Handlungsbedarfs und im Interesse einer zielgerichteten und zeitnahen Verwendung der Mittel Einfluss auf Geschwindigkeit und Flexibilität des Vergabeverfahrens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 23. Juli 2001

Die Bundesregierung beabsichtigt, 3 Mio. DM aus Mitteln des Stabilitätspaktes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Teilfinanzierung von Feasibility-Studien deutscher Unternehmen für Projekte in Südosteuropa zur Verfügung zu stellen. Die Förderrichtlinien und das Vergabeverfahren werden zurzeit zwischen den

Ressorts und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgestimmt. Die Bundesregierung und die KfW sind sich einig, dass die Mittel schnell zur Verfügung gestellt werden sollen, damit das Ziel, deutschen Unternehmen den Marktzugang in Südosteuropa zu erleichtern, erreicht werden kann.

25. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus, die Regeln des KfW-Vergabeverfahrens für Fördermittel im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Hinblick auf eine Vereinfachung und Beschleunigung grundsätzlich zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 23. Juli 2001

Bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an die geltenden Richtlinien der Europäischen Union und die nationalen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen (HGrG, BHO, VOL-A und -B) gebunden. Diese Verfahren entsprechen internationalen Standards, sind wettbewerbsneutral und effizient.

26. Abgeordneter **Walter Link (Diepholz)** (CDU/CSU)

Warum wird das Programm „Futour" sowohl vom VDI-VDE-Technologiezentrum Informationstechnik GmbH in Berlin als auch vom Projektträger (Biologie Energie Umwelt Forschungszentrum Jülich GmbH) verwaltet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Alfred Tacke vom 25. Juli 2001

Bei der Förderung und Unterstützung technologieorientierter Unternehmen in den neuen Bundesländern im Rahmen des Programms FUTOUR ist eine fundierte fachliche Kompetenz erforderlich, um FuE-Projekte bewerten und Gründern die notwendige Hilfe geben zu können. Dafür sind als Projektträger eingesetzt:

- der PT Jülich (BEO), Außenstelle Berlin insbesondere für die Gebiete: Biotechnologie, Umwelt, Energie, Materialforschung und Chemie und
- die VDI/VDE-Technologiezentrum Informationstechnik GmbH, Teltow, für die Informationstechnik und alle übrigen Technologiefelder.

Damit ist eine zweckmäßige inhaltliche Arbeitsteilung gegeben, welche die besondere jeweilige Fachkompetenz dieser beiden Projektträger nutzt. 1994 hatte bereits der damalige Bundesminister für Forschung und Technologie, Heinz Riesenhuber (CDU) beide Einrichtungen mit der Betreuung des vorangegangenen Modellversuches TOU beauftragt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

27. Abgeordnete
Marga Elser
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den zunehmenden Einsatz bakterizider, antibakterieller und antimikrobieller Substanzen in Artikeln des Tages- und Haushaltsbedarfs, immer mehr aber auch in Sanitärkeramik und neuerdings sogar in Türdrückern, angesichts der Warnungen, die von Wissenschaftlern und anderen sachkundigen Experten, beispielhaft dafür sei die gemeinsame Presseerklärung des Umweltbundesamtes, des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz vom 22. August 2000 genannt, ausgesprochen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 24. Juli 2001

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der zuständigen obersten Bundesbehörden, die diese in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 22. August 2000 geäußert haben. Danach sind aus wissenschaftlicher Sicht antibakterielle Reinigungsmittel im Haushalt grundsätzlich nicht erforderlich, da eine Reinigung mit herkömmlichen Mitteln zur Sicherung der Hygiene ausreicht. In der Pressemitteilung wird auf mögliche Gefahren für Gesundheit und Umwelt hingewiesen, wenn zunehmend biozid wirksame Stoffe in derartigen Erzeugnissen eingesetzt werden.

28. Abgeordnete
Marga Elser
(SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung, nachdem die Warnungen sachkundiger Experten angesichts der Werbekampagnen der Hersteller von Produkten offensichtlich ungehört verhallen, zu tun, um den Schutz der Verbraucher vor den Folgen des Einsatzes bakterizider, antibakterieller und antimikrobieller Substanzen sicherzustellen, die nach übereinstimmender Expertenmeinung nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich sind, weil sie besonders brisante Erreger begünstigen, gesundheitliche Risiken in sich bergen, Allergien fördern und die Umwelt belasten, während ihre Wirksamkeit häufig nicht einmal erwiesen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 24. Juli 2001

Die Bundesregierung bereitet bereits Vorschriften für biozid wirkende Stoffe durch Änderung des Chemikaliengesetzes vor. Biozide Stoffe

und Zubereitungen, die zur Ausrüstung von Bedarfsgegenständen oder sonstigen Gegenständen des täglichen Lebens eingesetzt werden, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die in deutsches Recht umzusetzen ist. Die Biozid-Richtlinie schreibt vor, dass Biozid-Produkte erst dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie ein behördliches Zulassungsverfahren mit positivem Ergebnis durchlaufen haben. Dazu ist erforderlich, dass die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund eines umfassenden Prüfdossiers zu dem Schluss kommen, dass das in Betrachtung stehende Biozid-Produkt keine unannehmbaren Wirkungen auf Mensch und Umwelt hat, dass es hinreichend wirksam ist und dass es keine unannehmbaren Auswirkungen auf den Zielorganismus hat; Letzteres bedeutet bei antibakteriziden oder antimikrobiellen Bioziden insbesondere, dass es die Resistenz- oder Kreuzresistenzentwicklung nicht fördern darf. Bei der behördlichen Entscheidung über das Biozid-Produkt wird der jeweilige Eintragspfad des Biozid-Produktes bzw. die besondere Weise, über die der Mensch mit dem Biozid-Produkt in Kontakt kommt (z. B. die biozidausgerüstete Sanitärkeramik) in die Risikobewertung einbezogen. Biozid-Produkte, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht mehr in Bedarfsgegenständen und sonstigen Gegenständen des täglichen Lebens zum Einsatz kommen. Bereits auf dem Markt befindliche Biozid-Produkte unterliegen einem besonderen Verfahren.

29. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Landwirte aus der Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 6. Januar 2000, wonach Getreide bereits ab der Ernte ein Lebensmittel ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 20. Juli 2001

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in einem Schreiben an den Verband Deutscher Mühlen e.V. vom 6. Januar 2000 klargestellt, dass Getreide, das als Lebensmittel verwendet werden soll, ab dem Zeitpunkt der Ernte den Vorschriften der nationalen Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) unterliegt. Kernelemente dieser Verordnung sind allgemeine Hygieneanforderungen (u. a. an die Lagereinrichtungen und Transportfahrzeuge), betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen sowie die Schulungspflicht der Mitarbeiter. Auch ein Vorschlag der EU-Kommission zur Novellierung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelhygiene bezieht die Urproduktion in den hygienerechtlichen Rahmen ein.

Vor diesem Hintergrund haben die Verbände der deutschen Getreidewirtschaft (Landwirte, Handel und Verarbeiter) ein branchenübergreifendes Hygienekonzept für den Umgang mit Getreide vom Acker bis hin zum Lebensmittelhandel erstellt und im Frühjahr 2001 veröffentlicht. Darüber hinaus haben die Verbände der Getreidewirtschaft kürzlich ein Merkblatt für Landwirte zur Reduzierung der Staub- und Schadstoffbelastung von Getreide vorgelegt.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Aktivitäten der Wirtschaft zur Verbesserung der Getreidesicherheit und -qualität. Die erhöhten Anforderungen an die Getreidehygiene verursachen zwar einerseits zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, bieten ihr aber andererseits auch die Chance höherer Preise aufgrund verbesserter Produktqualität.

30. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Fällt darunter auch ein zusätzlicher Abzug für Stäube in Mahlweizen und Roggen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 20. Juli 2001

Die Getreidewirtschaft beabsichtigt, die in verschiedenen Reinigungsprozessen anfallenden Getreidestäube wegen der möglichen Schadstoffgehalte zukünftig gesondert zu erfassen und im Wege der Kompostierung zu verwerten. Zur Finanzierung der Entsorgungskosten sind Abschläge je Tonne Getreide im Gespräch. Höhe und Ausgestaltung dieser Abschläge sind aber zwischen Landwirten, Handel und Verarbeitern noch umstritten. Welche Lösung letztlich gefunden wird, ist eine Sache der Verhandlungen zwischen den Marktbeteiligten. Gesetzliche Vorgaben für die Staubabzüge gibt es nicht.

31. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Dürfen nach Deutschland noch Milchaustauschfutter für Kälber, die noch Fette enthalten, die hier im Hinblick auf ein mögliches BSE-Risiko verboten sind, exportiert bzw. in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, und wenn ja, um welche Mengen handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 20. Juli 2001

Das Verfütterungsverbotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) sieht nach wie vor ein Verfütterungsverbot bei Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, vor. Ebenso verbietet die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1305) weiterhin die Einfuhr und das Inverkehrbringen dieser Fette. Soweit Milchaustauschfutter für Kälber diese Fette enthält, fällt es unter die genannten Verbotsregelungen.

32. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Werden in Lebensmitteln noch Fette benutzt, z. B. Extraktionsfette aus dem Darm, bei denen nach einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der EU-Kommission ein BSE-Risiko nicht vollständig auszuschließen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 20. Juli 2001

Ich gehe davon aus, dass Sie mit „Extraktionsfetten aus dem Darm“ solche Fette meinen, die aus dem Darmgekröse (= Mesenterium, das ist eine sehr dünne Bindegewebestruktur mit eingelagerten Blut- und Nervengefäßen, Lymphknoten und Fettsträngen, die der Aufhängung des Magen-Darm-Pakets an der Oberseite der Bauchhöhle dient) gewonnen werden. Zum menschlichen Verzehr bestimmte Fette werden allerdings nie durch chemische Extraktion gewonnen, sondern regelmäßig durch Schmelzen („Auslassen“).

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) hat am 28. November 2000 ein wissenschaftliches Gutachten angenommen, wonach „in zubereiteten Därmen (von Rindern) potentiell ansteckungsfähige Zelltypen gefunden werden können und dass daher der gesamte Darm von Rindern jeden Alters sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse entfernt werden sollten“. Mit ihrer Entscheidung 2001/2/EG vom 27. Dezember 2000 hat die Europäische Kommission dieser Empfehlung Rechnung getragen und den gesamten Darm von Rindern aller Altersstufen ab dem 1. Januar 2001 als Risikomaterial eingestuft. Diese Einstufung erfasst jedoch ausschließlich den Darm selbst, nicht aber das außenliegende Gekröse nebst dem darinliegenden Gekrösefett. Insofern darf Gekrösefett von tauglich beurteilten Schlachtrindern derzeit in zugelassenen Fettschmelzen ausgelassen werden.

Mit Mitteilung vom 19. Januar 2001 hat die Bundesregierung die Europäische Kommission aufgefordert, dem WLA die Frage vorzulegen, ob nicht auch das Darmgekröse(fett) als Risikomaterial einzustufen und entsprechend zu behandeln – d. h. zu vernichten – sei.

Der WLA hat dazu am 28./29. Juni 2001 eine Stellungnahme abgegeben, nach der das Darmgekröse als solches u. a. Nerven- und Lymphgefäße enthält, die durchaus ein dem Darm vergleichbares Risiko darstellen. Mithin wäre – wie dies bereits für den Darm gilt – Rindergekröse nur dann nicht als Risikomaterial einzustufen, wenn das Tier, von dem es gewonnen wird, aus einem Land stammt, das in die BSE-Statusklasse I („BSE-Risiko höchst unwahrscheinlich“) eingestuft ist. Der WLA beschränkt seine Beurteilung jedoch auf das Darmgekröse und ergänzt, dass vom Darmgekrösefett dann kein Risiko ausgeht, wenn beim Ablösen des Gekröses vom Darm auch die im Gekröse (Mesenterium) liegenden Lymphknoten und die nahe der Mesenterialarterie verlaufenden Nervenstränge entfernt werden.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und die Bundesanstalt für Fleischforschung kurzfristig aufgefordert, die technische Machbarkeit der vom

WLA empfohlenen Entfernung bestimmter Darmgekröseteile zu prüfen. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gegebenenfalls die erforderlichen Schlussfolgerungen ziehen.

33. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Höhe der finanziellen Mehrbelastung der Bundesländer durch die ergriffenen Maßnahmen zur BSE-Gefahrenabwehr bekannt, und welche Position vertritt die Bundesregierung zu den Forderungen der Länder unter Punkt 4 des Ergebnisprotokolls der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. Februar 2001?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 20. Juli 2001

Nach dem Ergebnis einer vom Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Länderumfrage über die BSE-Folgekosten haben die Länder für das Jahr 2001 eine zusätzliche Belastung von insgesamt rd. 625 Mio. DM gemeldet.

Nach Auffassung der Bundesregierung können jedoch nicht alle gemeldeten Kosten als BSE-bedingt anerkannt werden. So sind die Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der Verbraucheraufklärung und des Marketings sowie Agrarumweltmaßnahmen für den ökologischen Landbau nicht als BSE-bedingte Folgekosten anzusehen. Auch die Entsorgung von Risikomaterial bei Schlachtabfällen und gefallenen Tieren (SRM) und die BSE-Testkosten im Rahmen der TSE-Überwachung können von der Bundesregierung nicht anerkannt werden, da sie unabhängig vom Auftreten des ersten BSE-Falles in Deutschland anfallen und nie in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe BSE thematisiert worden sind.

Schließlich sind für die Entsorgung von Schlachtabfällen sowie die BSE-Testkosten bei Schlachttieren kostendeckende Gebühren zu erheben, so dass entsprechende Ausgaben einzelner Länder ebenfalls nicht als BSE-bedingte Folgekosten anerkannt werden können.

Die Belastung der Länderhaushalte mit BSE-bedingten Folgekosten im Haushaltsjahr 2001 liegt somit ganz erheblich unter den von den Ländern gemeldeten Daten.

Der Bund hat für die Finanzierung der BSE-Folgekosten im Jahr 2001 rd. 900 Mio. DM bereitgestellt. Dies entspricht ca. ¾ der von den Haushalten des Bundes und der Länder zu finanzierenden Kosten.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass sie damit die Forderung der Bundesländer nach einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den BSE-Folgekosten erfüllt hat.

Die im EU-Nachtragshaushalt 1/2001 Anfang 2001 infolge BSE für die Rindfleischmarktordnung zusätzlich bereitgestellten 971 Mio.

Euro erfordern zusätzliche Abführungen von rd. 500 Mio. DM durch den Bund an die EU; 362 Mio. DM wurden für den nationalen Anteil der Herauskaufaktionen sowie 63 Mio. DM für die Entsorgung der Futtermittelaltbestände eingeplant.

Von den für die Herauskaufaktionen außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 362 Mio. DM werden aufgrund der geringeren Inanspruchnahme der Maßnahme nach neueren Berechnungen lediglich 250 Mio. DM benötigt.

Von den außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 63 Mio. DM werden für die Entsorgung der Futtermittelaltbestände auf den landwirtschaftlichen Betrieben rd. 23 Mio. DM benötigt. Die restlichen Mittel (rd. 40 Mio. DM) können für die Beseitigung von Altbeständen der Wirtschaft verwendet werden, falls die zurzeit geführten Verhandlungen mit der Futtermittelwirtschaft erfolgreich abgeschlossen werden.

34. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Welcher finanzielle Ausgleich wurde bisher, abgesehen von der Unterstützung bei der Entsorgung von Altbeständen an Futtermitteln und der Beteiligung an der EU-Aufkaufaktion für Rinder, den Ländern von Seiten des Bundes gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 20. Juli 2001

Nach den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen finanziert jede Gebietskörperschaft die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben selbst. Ein Ausgleich des Bundes für finanzielle Belastungen der Länder kommt daher schon aus diesem Grunde nicht in Betracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 33 verwiesen.

35. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Wurden die vom Bund für die EU-Aufkaufaktion und die Entsorgung von Futtermittelaltbeständen eingeplanten Mittel ausgeschöpft, und falls nicht, welcher Verwendung wurden diese zugeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 20. Juli 2001

Die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 362 Mio. DM für außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes sowie die 63 Mio. DM für die Entsorgung der Futtermittelaltbestände sind der Ermächtigungsrahmen, bis zu dessen Höhe Ausgaben geleistet werden dürfen. Die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel können nicht für andere Maßnahmen verwendet werden.

36. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Wird seitens des Bundes ein Ausgleich der BSE-Folgekosten für die Länder durch die Verwendung von Rückflüssen aus dem EU-Haushalt erwogen, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Rahmen der Bekämpfung der BSE-Krise zusätzlich erforderliche Mittel durch die EU getragen werden müssen und nicht den BSE-Folgekosten der Bundesländer zuzurechnen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 20. Juli 2001

Ein Ausgleich der BSE-Folgekosten für die Länder durch die Verwendung von Rückflüssen aus dem EU-Haushalt wird nicht erwogen (siehe auch Antwort zu Frage 34).

Etwaige zusätzliche Mittel zur Bekämpfung der BSE-Krise aus dem EU-Haushalt müssen sich im Rahmen des dortigen Haushaltsansatzes und der von der EU vorgesehenen Zweckbestimmung bewegen.

37. Abgeordneter **Heinrich-Wilhelm Ronsöhr** (CDU/CSU)

Wie viele Tonnen Tiermehl werden derzeit von EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland zwecks Vernichtung gebracht, da viele Länder, u. a. die Niederlande, laut Presseberichten (Ernährungsdienst vom 11. Juli 2001) mit der Tiermehlentsorgung mangels ausreichender Verbrennungskapazitäten Probleme haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 20. Juli 2001

Der Bundesregierung liegen keine vollständigen statistischen oder anderen Informationen über derzeit erfolgte Einfuhren von Tiermehlen nach Deutschland vor. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Antwort auf Ihre in der 61. Sitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gestellten Fragen sind jedoch die Länder um entsprechende Angaben gebeten worden. Eine entsprechende Information habe ich im Mai dem Vorsitzenden des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zukommen lassen. Da gegenwärtig noch nicht die Antworten aller Bundesländer vorliegen, ist die Beantwortung Ihrer Frage derzeit nicht möglich. Ich werde Ihnen die Antwort zukommen lassen, sobald die erforderlichen Angaben aus allen Bundesländern vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

38. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (F.D.P.)

Sieht die Bundesregierung einen Reformbedarf des Arbeitsschutzgesetzes, das Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zu einer umfangreichen Gefährdungsbeurteilung und einer ausführlichen Dokumentation der abzuleitenden Maßnahmen verpflichtet?

39. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (F.D.P.)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Dokumentationspflicht im Arbeitsschutzgesetz auch auf kleine Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten auszudehnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 23. Juli 2001

Die Bundesregierung sieht derzeit in Bezug auf die im Arbeitsschutzgesetz verankerten Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation keinen aktuellen Reformbedarf. Bereits nach geltender Rechtslage ist jeder Arbeitgeber, ungeachtet der Größe des Unternehmens zu einer Beurteilung der Gefährdungssituation in seinem Betrieb verpflichtet. Ausnahmen lassen die EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EG und ihr folgend das Arbeitsschutzgesetz schon jetzt generell nicht, auch nicht in Bezug auf die Betriebsgröße zu.

Hinsichtlich der Dokumentationsverpflichtung in § 6 Abs. 1 ArbSchG ist es für eine abschließende Bewertung der Einleitung rechtsetzender Initiativen noch zu früh. Ein Urteil des EuGH in dem gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zur Rechtmäßigkeit der sog. Kleinbetriebsklausel des § 6 Abs. 1 Satz 3 ArbSchG steht noch aus. Sofern der EuGH den bislang erst vorliegenden Schlussanträgen des Generalanwalts folgt, erscheint eine Veränderung des Arbeitsschutzgesetzes nicht unbedingt geboten. Die Frage, ob und ggf. welche rechtsetzenden Schritte einzuleiten sind, lässt sich jedoch abschließend erst nach Vorliegen des EuGH-Urteils und der sich darauf stützenden maßgeblichen Gründe beantworten.

40. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass aufgrund des § 256a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch die Überleitung der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente (FVZR) in der DDR bei der Sozialversicherung die Selbständigkeit neben dem gesetzlichen Rentenanspruch verliert – im Gegensatz zu der FVZR bei der Staatlichen Versicherung und der Sparkasse?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 19. Juli 2001

Die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente ist mit der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 in das Sozialversicherungsrecht der DDR eingeführt worden. Die Bestimmungen der Verordnung galten einheitlich sowohl für den bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR versicherten Personenkreis als auch für die in der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR Versicherten. Mit der Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) am 1. März 1971 ist den Versicherten in der ehemaligen DDR freigestellt worden, ihre nach der Verordnung von 1968 erworbenen Anwartschaften in die FZR überzuleiten. Diese Möglichkeit der Überleitung ist von der überwiegenden Mehrzahl der bereits ab 1968 freiwillig zusätzlich Versicherten genutzt worden.

Nach den Vorschriften des Renten-Überleitungsgesetzes ist auch die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden. Nach § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird das Zehnfache der gezahlten Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente der Rentenberechnung als Verdienst zugrunde gelegt, so dass der Rentenertrag aus diesen freiwilligen Beiträgen in den dynamischen Teil der SGB VI-Rente eingeht und somit regelmäßig an den Rentenanpassungen teilnimmt.

Bei seiner Entscheidung, diese Beitragsleistungen in die dynamische Rentenberechnung einzubeziehen, hat der Gesetzgeber des Renten-Überleitungsgesetzes berücksichtigt, dass der Rentenertrag aus dieser zusätzlichen Versicherung auch in der ehemaligen DDR nicht durch eine private Rentenleistung abgegolten wurde, sondern in die Berechnung der Sozialversicherungsrente eingegangen ist. Diese Entscheidung ist inzwischen durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als sachgerecht bestätigt worden.

Eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sparkasse der ehemaligen DDR ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings war es in einem bestimmten Zeitraum möglich, bei der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR eine so genannte Sparrentenversicherung abzuschließen. Diese Sparrentenversicherung ist mit der lohn- bzw. einkommensbezogenen FZR nicht vergleichbar, weil sie eine auf privatrechtlicher Grundlage basierende kapitalbildende Versicherung darstellte, die von der Höhe des Arbeitsentgelts bzw. -einkommens unabhängig war. Bei der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion konnte sie deshalb auch nicht anders behandelt werden als andere Spareinlagen.

41. Abgeordneter
Rainer Eppelmann
(CDU/CSU)

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung, und sieht sie Handlungsbedarf hinsichtlich ihrer Beseitigung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 19. Juli 2001

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, zur Begründung siehe Antwort zu Frage 40.

42. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wird das am 8. Oktober 1998 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beauftragte und am 31. Oktober 2000 von der Bundesregierung vorgelegte Gesamtkonzept für die Sprachförderung von Zuwanderern ab 2002 umgesetzt, und welche Haushaltsansätze sollen dafür ab 2002 (im Vergleich zu den fünf Vorjahren) zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 24. Juli 2001

Nachdem sich bei den Arbeiten an dem Gesamtsprachkonzept abzeichnete, dass eine Einführung des neuen Konzepts zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt, dem 1. Januar 2002, auf praktische Hinternisse stoßen würde, haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit weiteren Bundesministerien eine Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr beschlossen.

Die Verschiebung soll auch die Prüfung ermöglichen, inwieweit die künftige Sprachförderung mit dem geplanten Zuwanderungs- und Integrationsgesetz verzahnt werden kann.

In 2002 stehen für die Sprachförderung – wie in den vergangenen Jahren – im Bundeshaushalt 319 Mio. DM zur Verfügung. Im gegenwärtigen System werden im Rahmen dieser Mittel auch die Aufwendungen für die Kinderbetreuung von Sprachkursteilnehmern in SGB III-Kursen und Kursen des Sprachverbands Deutsch e. V. finanziert. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2002 sind für Kinderbetreuungsmaßnahmen im neuen Gesamtkonzept 20,625 Mio. DM veranschlagt.

43. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, das am 1. Juli 2001 in Kraft trat, die Rehabilitationsberatung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht geregelt wird, den Sozialämtern der Status eines Rehabilitationsträgers zukommt und es daher Bestrebungen in den Pflegeberatungsstellen der Sozialämter gibt, die zusätzliche Aufgabe der Rehabilitationsberatung zu übernehmen, was zur Folge haben könnte, dass die Beratungsszene für die Bürger unüberschaubar wird und Betroffene nicht mehr von den Pragmatikern der Rehabilitation im Gesundheitsamt, sondern den Fi-

nanziers im Sozialamt, Menschen ohne medizinische Kenntnisse, beraten werden, und ist sie gegebenenfalls bereit, dies zu korrigieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 23. Juli 2001

Die Bundesregierung teilt die Befürchtungen nicht.

Mit Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2001 und der damit verbundenen Einrichtung gemeinsamer Servicestellen aller Rehabilitationsträger, zu denen nun erstmals auch die Träger der Sozialhilfe gehören, erhält die schnelle und umfassende Beratung behinderter Menschen einen noch höheren Stellenwert. Die Einrichtung gemeinsamer Servicestellen ist ein neuartiger Weg, um behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die individuell notwendige Hilfe trägerübergreifend und gemeinsam zukommen zu lassen. Durch die gemeinsame ortsnahe Beratung und Unterstützung wird ein wesentlicher Mangel des gegliederten Systems behoben. An der Beratungsaufgabe der Gesundheitsämter nach § 126 Bundessozialhilfegesetz hat sich nichts geändert. Sie bleiben – wie bisher – dafür verantwortlich, behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit den behandelnden Ärzten auch während und nach Beendigung der Maßnahmen zu beraten. Dabei ist die Beratung mit Zustimmung der behinderten Menschen oder der Personensorgeberechtigten weiterhin im Benehmen mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen vorzunehmen.

44. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung zu, dass es auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Ausbildung zum Diplomingenieur oder Techniker der Chemie nicht gab, die entsprechende Berufsbezeichnung stattdessen die des Chemiker/Diplom-Chemikers war?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 25. Juli 2001

Nein, es gab einen Studiengang mit der Bezeichnung Chemische Technik, der mit dem Titel Diplomingenieur abschloss, an den Hochschulen: Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg, Technische Hochschule Köthen und Ingenieurhochschule Köthen.

Des Weiteren gab es den Studiengang Verfahrenstechnik mit dem Abschluss Diplomingenieur an den Hochschulen: Technische Universität Dresden, Bergakademie Freiberg, Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg, Technische Hochschule Köthen und Ingenieurhochschule Köthen. Es gab ferner die folgenden Fachschulabschlüsse: Verfahrenstechnik-Chemie, Laboratoriumstechnik der Chemie sowie Laboratoriumstechnik der Biochemie.

45. Abgeordneter
Siegfried Scheffler
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Ausbildung zum Chemiker/Diplom-Chemiker auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ingenieurtechnisch, technisch und technologisch verlief, diese somit schon allein aufgrund ihrer Ausbildung zur technischen Intelligenz zu zählen sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 25. Juli 2001

Nein, bei der Ausbildung als Chemiker/Diplom-Chemiker handelte es sich nicht um eine vorwiegend ingenieurtechnische, sondern um eine grundsätzlich naturwissenschaftlich geprägte Ausbildungsrichtung. Eine Zuordnung zur technischen Intelligenz war ohnehin nur im Hinblick auf einen Anspruch auf eine besondere zusätzliche Altersversorgung – in diesem Falle die Altersversorgung der technischen Intelligenz – interessant. Diese war ausschließlich auf ein ingenieurtechnisches Berufsbild gerichtet. Voraussetzung für die Einbeziehung war deshalb auch bei Ingenieuren und Technikern nicht nur der Beruf, sondern auch die berufliche Tätigkeit und eine besondere tarifliche Eingruppierung (I-Gruppengehalt). Eine Einbeziehung allein aufgrund der Ausbildung erfolgte grundsätzlich nicht. Vergleiche hierzu auch § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 487), wonach die durchgeführte praktische Tätigkeit im Sinne des durch die Arbeit ausgeübten Einflusses auf den Produktionsprozess von entscheidender Bedeutung war.

46. Abgeordneter
Siegfried Scheffler
(SPD)

Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung dann, dass Chemiker/Diplom-Chemiker keine Aufnahme in die Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) finden, obwohl als Angehörige der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben galten (§ 1 der Verordnung vom 17. August 1950, GBl. I, S. 844): „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie ... der Chemie ...“, Ingenieure und Techniker der Chemie so bezeichnet aber gar nicht existierten, eine Aufzählung in dem entsprechendem Gesetz somit keinen Sinn macht, und zudem innerbetrieblich die zusätzliche Altersvorsorge für Chemiker/Diplom-Chemiker, zumindest auf verbaler Basis, anerkannte Praxis war?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 25. Juli 2001

Zutreffend ist, dass § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen

Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 487) für Versorgungsberechtigte aus dem Kreis der technischen Intelligenz folgende Aufzählung enthält: „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker“.

Hierdurch sollten die in den zur Erläuterung und Veranschaulichung aufgeführten Industriezweigen genannten Ingenieure und Techniker, die in ihrem typischen Berufsbild auch in der chemischen Industrie tätig waren, in die Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen werden.

Soweit in Industriebetrieben beschäftigten Diplom-Chemikern Zusagen auf eine zusätzliche Altersversorgung erteilt wurden, beruhten diese auf einzelvertraglich festgelegten Ansprüchen.

47. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Trifft es zu, dass vor dem Bundessozialgericht zurzeit über die Aufnahme der Diplom-Chemiker in die Anlage 1 zum AAÜG verhandelt wird, und wenn ja, ist die Bundesregierung in der Lage, über den Stand der Verhandlungen Auskunft zu erteilen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 25. Juli 2001

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 12. Juni 2001 aufgrund mündlicher Verhandlung über eine vom Sozialgericht Dessau zugelassene Sprungrevision entschieden (SG Dessau – S 6 RA 108/99 – – B 4 RA 107/00 R –).

Die Klägerin, die im Jahre 1964 ihr Chemiestudium mit dem Titel einer Diplom-Chemikerin abschloss, begehrte die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz und machte geltend, der von ihr ausgeübte Beruf der Chemikerin sei dem Oberbegriff der technischen Intelligenz zuzuordnen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass die Klägerin nicht zum Kreis der durch die Versorgungsordnung der technischen Intelligenz Begünstigten gehört.

In der Presseinformation des Bundessozialgerichts vom 15. Juni 2001 (Pressemitteilung Nr. 34/01) wurde hierzu ausgeführt:

„Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÜG sind sämtliche Zeiten, für die ihrer Art nach im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit abstrakt generell Versorgungsansprüche in – u. a. – Zusatzversorgungssystemen vorgesehen waren. Das Bundesrecht orientiert sich bei der Frage, ob eine derartige Zugehörigkeit abstrakt generell besteht, nur insoweit an Gegebenheiten der DDR, als es an die in der Anlage 1 zum AAÜG in Bezug genommenen Zusatzversorgungsordnungen tatbestandlich (und nicht normativ) anknüpft und unter Berücksichtigung des Pro-

gramms des AAÜG sowie des Gleichheitssatzes nach abstrakten Merkmalen darauf abstellt, wer nach der jeweiligen Versorgungsordnung bzw. den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen aufgrund der von ihm ausgeübten Beschäftigung zum Kreis der Begünstigten gehört. Ausgehend hiervon fällt die Klägerin aufgrund der von ihr ausgeübten Beschäftigung einer Diplom-Chemikerin nicht unter den Anwendungsbereich der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz. Wie sich aus der hierzu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung ergibt, sind nur diejenigen Beschäftigten, die den Titel eines Ingenieurs führen durften und eine entsprechende Beschäftigung in dem von der Versorgungsordnung erfassten Betrieb ausüben, einzubeziehen."

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

48. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

Was versteht die Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen Einsatz der Bundeswehr in Mazedonien konkret unter einem „robusten, ehrlichen Mandat", und in welchem Umfang beabsichtigt sie, zusätzliche Mittel im Rahmen der sachgerechten Ausstattung der Bundeswehr für einen solchen Einsatz in Relation zu dessen zeitlichem Umfang (der gegebenenfalls über 30 Tage hinaus betragen könnte) zur Verfügung zu stellen, um die Durchhaltefähigkeit der Truppe zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Juli 2001

Die Bundesregierung wird zu gegebenem Zeitpunkt, das heißt bei Vorliegen der von Bundesminister Joseph Fischer in seiner Regierungserklärung am 6. Juli 2001 genannten Voraussetzungen, über die Beteiligung der Bundeswehr beschließen und den Deutschen Bundestag hiermit konstitutiv befassen.

Die Bundesregierung hat den militärischen Planungen für einen NATO-geführten Einsatz zur freiwilligen Entwaffnung der ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen in Mazedonien zugestimmt.

Das Attribut „robust" berücksichtigt, dass die NATO-Planungsdokumente für den Fall eines solchen Einsatzes die notwendigen Regelungen zur Selbstverteidigung vorsehen. Diese Regelungen sollen den bestmöglichen Schutz der Soldaten während eines solchen Einsatzes sicherstellen. Insgesamt soll die NATO-geführte Truppe über angemessene Mittel und Rechte verfügen, um sich gegen nicht auszuschließende Bedrohungen verteidigen zu können.

Der deutsche Streitkräftebeitrag soll – vorbehaltlich der ausstehenden politischen Entscheidungen und der Billigung durch den Deutschen Bundestag – aufgabenbezogen erfolgen. Für diesen Einsatz werden die erforderlichen Mittel bereitstehen.

49. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Entscheidung zur Auflösung des Heeresmusikkorps 9 zurückzunehmen vor dem Hintergrund, dass alle Ministerien in Baden-Württemberg sich für den notwendigen Erhalt des Stuttgarter Ensembles ausgesprochen haben, und unter dem Aspekt, dass es künftig in der Landeshauptstadt Stuttgart kein Bundeswehrorchester mehr gibt, während in Berlin und Münster gleich 4 Bundeswehrmusikkorps existieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Es gibt keine Veranlassung, die Entscheidung zur Auflösung des Heeresmusikkorps 9 zurückzunehmen, da in der neuen Struktur der Bundeswehr für dieses Heeresmusikkorps in Stuttgart kein Bedarf mehr besteht.

In Baden-Württemberg befinden sich auch künftig zwei Musikkorps, das Heeresmusikkorps 10 in Ulm und das Luftwaffenmusikkorps 2 in Karlsruhe. Diese Musikkorps werden über ihren originären Auftrag hinaus im Rahmen des Möglichen die musikalische Betreuung der Region Stuttgart wahrnehmen.

In Berlin und Münster stellt sich die Situation grundlegend anders dar. Hier ist der Bedarf an Musikkorps auch in der Struktur der Bundeswehr der Zukunft gegeben.

In Berlin werden auch künftig das Stabsmusikkorps der Bundeswehr, das nahezu ausschließlich protokollarischen Zwecken am Regierungssitz beziehungsweise in der Hauptstadt dient und hierfür personell wie materiell gesondert ausgestattet ist, sowie das Luftwaffenmusikkorps 4 stationiert sein. In Münster ist neben dem Luftwaffenmusikkorps 3 das an die neu eingerichtete Streitkräftebasis zur Abgabe vorgesehene Heeresmusikkorps 100 stationiert. Die militärischen Organisationsbereiche decken mit diesen Musikkorps ihren Bedarf ab.

50. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung im Falle einer Nichtrücknahme der Entscheidung den effektiven Spareffekt im Verhältnis zum entstehenden sozial- und gesellschaftspolitischen Schaden ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Die Anzahl der Musikkorps der Streitkräfte in der Struktur der Zukunft ist am strukturellen Bedarf sowie den von diesen Musikkorps zu erfüllenden militärischen Aufgaben ausgerichtet. Insoweit gibt es, wie in anderen Bereichen der Bundeswehr auch, keine Alternative zu der in Rede stehenden Auflösung.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die insbesondere mittelbar und unmittelbar Betroffenen werden keineswegs verkannt. Vor diesem Hintergrund muss und wird einer fürsorglichen Personalführung besonderes Gewicht beigemessen.

Die mit der Auflösung des Heeresmusikkorps 9 verbundenen Einsparungen können nicht in Relation gesetzt werden zu nicht quantifizierbaren gesellschaftlichen Auswirkungen.

51. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Wann plant die Bundesregierung den Zuführungs- und Beauftragungsstopp für Materialerhaltungsmaßnahmen für Radfahrzeuge aufzuheben, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur kurzfristigen Linderung der von dem Beauftragungsstopp besonders stark beeinträchtigten Unternehmen, wie beispielsweise eines Fahrzeugtechnikbetriebes in Bremerhaven?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Der Depotinstandsetzungsplan 2001, Stand November 2000, sah für die Firma Motorenwerke Bremerhaven Fahrzeugtechnik GmbH ein Auftragsvolumen von ca. 7 Mio. DM für die Depotinstandsetzung von Radfahrzeugen vor. Davon wurden bis jetzt Aufträge in einem Volumen von ca. 1,3 Mio. DM zugeführt und beauftragt.

Der Depotinstandsetzungsplan muss den sich verändernden Parametern ständig angepasst werden. Er ist ein Planungsinstrument der Bundeswehr und enthält keine verbindlichen Zusagen von Aufträgen an die Firmen. Dies wurde den in der Depotinstandsetzung tätigen Firmen bei einer Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Verteidigung am 8. November 2000 in Koblenz, bei der auch die Firma Motorenwerke Bremerhaven Fahrzeugtechnik GmbH vertreten war, deutlich erläutert.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage können zurzeit nur noch wenige, sehr hoch priorisierte Aufträge in geringem Umfang beauftragt werden. Radfahrzeuge gehören nicht zu diesen priorisierten Aufträgen.

Das Heer nimmt noch in diesem Jahr 8 000 Fahrzeuge im Zuge der Anpassung an den verringerten Fahrzeugbedarf der neuen Struktur aus der Nutzung. Der Bedarf an Depotinstandsetzung für Radfahrzeuge wird sich hierdurch und durch das neue Konzept des Flottenmanagements für Radfahrzeuge, dessen Realisierung ab IV. Quartal 2001 vorgesehen ist, weiter drastisch verringern.

Innerhalb des einsatzbedingten Mehrbedarfs aus KFOR/SFOR wird jedoch in diesem Jahr noch eine geringe Anzahl von Radfahrzeugen instand gesetzt werden müssen. Es wird zurzeit geprüft, in welchem Umfang die Firma Motorenwerke Bremerhaven Fahrzeugtechnik GmbH an der Instandsetzung dieser Fahrzeuge beteiligt werden kann.

52. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Ist die Schließung der Wangerland-Kaserne in Hohenkirchen (Landkreis Friesland) endgültig und unabwendbar, und besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Schließung soweit zu strecken, bis die Schaffung neuer Arbeitsplätze möglich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Juli 2001

Das Ressortkonzept Stationierung vom 16. Februar 2001 sieht die Auflösung der mit dem Waffensystem ROLAND ausgerüsteten Flugabwehrraketengruppe 41 und die Aufgabe des Standortes Wangerland vor.

Im Rahmen der Einnahme der neuen Luftwaffenstruktur verlegen Teile dieses Verbandes im Zeitraum Januar bis Juni 2004 an den Standort Stadum in Schleswig-Holstein und werden zusammen mit der bereits dort stationierten Flugabwehrraketengruppe 39 (HAWK) zur gemischten Flugabwehrraketengruppe 11 (HAWK/ROLAND) umgegliedert. Die Realisierung dieser Maßnahme kann nicht verzögert werden, weil dann die rechtzeitige Herstellung der Einsatzbereitschaft dieser gemischten Flugabwehrraketengruppe nicht möglich wäre. Eine Verlegung dieses Termins würde zudem weitere Rückwirkungen auf andere Strukturmaßnahmen im Bereich der Flugabwehrraketenverbände haben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Neustrukturierung der Bundeswehr wird es keine betriebsbedingten Kündigungen geben.

Nach Abschluss der Auflösung der Flugabwehrraketengruppe 41 wird die Wangerland-Kaserne nicht mehr als militärische Liegenschaft benötigt.

53. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Wie lauten die Planungen der Bundesregierung hinsichtlich des Facharztzentrums der Bundeswehr in Detmold, und wie viel Personal soll dort zukünftig stationiert sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 18. Juli 2001

Im Rahmen der Reduzierung der Bundeswehr zu Beginn der 90er Jahre wurde entschieden, das Bundeswehrkrankenhaus Detmold aufzugeben. Damals wurde beschlossen, unter Berücksichtigung der Stationierungsumfänge in Ostwestfalen und zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten fachärztlichen Versorgung ein Facharztzentrum in der Liegenschaft weiter zu betreiben.

Ende 1994 wurde mit Baumaßnahmen begonnen, um eine sinnvolle Abtrennung von den nicht mehr genutzten Liegenschaftsteilen zu realisieren. Aufgrund weiterer Reduzierung der Streitkräfte wurde Anfang 1995 ein Baustopp verfügt, da zum damaligen Zeitpunkt eine Verlegung an den Standort Augustdorf angestrebt wurde. Die im

November 1995 abgeschlossene Stationierungsuntersuchung ergab aber, dass in Augustdorf auf absehbare Zeit keine Ersatzinfrastruktur bereitgestellt werden konnte. Die Baumaßnahmen in Detmold wurden daraufhin fortgesetzt und 1998 abgeschlossen.

In der künftigen Struktur werden die Kräfte und Mittel des Sanitätsdienstes weitgehend im Zentralen Sanitätsdienst unter einheitlicher truppen- und fachdienstlicher Führung zusammengefasst. Bisher wurden Einrichtungen zur ambulanten fachärztlichen und zur ambulanten allgemeinmedizinischen Versorgung aufgrund der unterschiedlichen organisatorischen Zuordnung zum Organisationsbereich der Zentralen Sanitätsdienststellen oder den Teilstreitkräften parallel – teilweise sogar in der gleichen Liegenschaft – als eigenständige Organisationselemente betrieben. Künftig sollen diese Einrichtungen möglichst rasch zusammengefasst werden, sofern keine besonderen Hinderungsgründe bestehen. Ziel dabei ist, die ambulante allgemeinmedizinische und fachärztliche Versorgung möglichst patientennah zu gestalten.

Trotz der bisher geleisteten Investitionen in Detmold wurde festgestellt, dass die Zusammenfassung der bisherigen fachärztlichen Untersuchungsstellen in Detmold mit dem künftigen Sanitätszentrum in Augustdorf konzeptionell und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Realisierung sollte nach 2006 möglich sein, dann würde in Detmold kein Personalbedarf mehr bestehen.

54. Abgeordneter **Detlef Parr** (F.D.P.)

Aus welchem Grund besteht für Militärflugzeuge ein Flugverbot über den Bayer-Werken in Dormagen?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Bis zum Jahr 1995 waren Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse, so auch die Bayer AG Dormagen, gemäß dem zivilen Luftfahrthandbuch Deutschland in ausreichendem Abstand zu umfliegen oder wesentlich oberhalb der damaligen Sicherheitsmindesthöhe von 1 000 Fuß (ca. 300 m) zu überfliegen. Im Zuge der Anhebung der Sicherheitsmindesthöhe für Überlandflüge nach Sichtflugregeln auf 2 000 Fuß (ca. 600 m), hob das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Anweisung vom 16. November 1995 auf.

Im Rahmen ihres besonderen Auftrages führen militärische Luftfahrzeuge Flüge jedoch unterhalb dieser Sicherheitsmindesthöhe durch. Zur Aufrechterhaltung der bis 1995 gültigen Verfahrensweise im Flugbetrieb wurden deshalb die im zivilen Luftfahrthandbuch gestrichene Anweisung und Auflistung der Industrieanlagen in das Militärische Luftfahrthandbuch Deutschland aufgenommen und die Industrieanlagen in den Navigationskarten entsprechend gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Industrieanlagen sind grundsätzlich in einem Abstand von 1,5 km der erkennbaren Grenzen/Umfänge nicht unterhalb von 2 000 Fuß (ca. 600 m) zu überfliegen.

---

*) s. hierzu Fragen 72, 73

55. Abgeordneter
Volker Rühe
(CDU/CSU)

Wie ist die in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Walter Kolbow, auf meine Schriftliche Frage 125 in Bundestagsdrucksache 14/5898 angekündigte Entscheidung über die Entsendung von Beratern beim Aufbau einer Unteroffizierslaufbahn in Georgien ausgefallen, und in welcher konkreten Größenordnung erfolgt die mit demselben Schreiben angekündigte „Überlassung von Sanitätsmaterial und medizinischem Gerät, Wasseraufbereitungsanlagen, Bekleidung, Schuhen, Schlafsäcken, Stahlhelmen sowie zahlreichen weiteren Fahrzeugen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 16. Juli 2001

Als militärischer Berater für die Unteroffiziersausbildung ist ein Stabsoffizier der Besoldungsgruppe A 14/13 ab 1. April 2002 für zunächst ein Jahr vorgesehen.

23 Positionen Sanitätsmaterial/medizinisches Gerät
2 Wasseraufbereitungsanlagen
ca. 4 000 Satz Feldbekleidung/stgr.-oliv
ca. je 5 000 St. Feldjacke stgr.-oliv und Stahlhelm, Bodentruppe
ca. 1 700 St. Feldparka, oliv
ca. 30 St. Schlafsack, Mumienform
ca. 2 000 Paar Kampfschuhe, schwarz
120 Lkw, verschiedene Gewichtsklassen
bis zu 1 500 Feldfernsprecher bzw. Funkgeräte SEM 25/35.

56. Abgeordneter
Horst Seehofer
(CDU/CSU)

Welche Verwendung hat die Bundesregierung für das Areal der Pionierkaserne an der Manchinger Straße in Ingolstadt vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Nach der Stationierungsentscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 16. Februar 2001 wird die Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik aus München in die Pionierkaserne auf der Schanz an der Manchinger Straße in Ingolstadt verlegt. Der Zeitpunkt für die Verlegung ist von dem Abschluss erforderlich werdender Ersatzbaumaßnahmen in der Pionierkaserne abhängig.

57. Abgeordneter
Horst Seehofer
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass ein Teil des Geländes veräußert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 20. Juli 2001

Über eine Veräußerung von Teilen des Geländes der Pionierkaserne ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage möglich. Diese Frage steht in Abhängigkeit zu den Belangen und Bedürfnissen der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik, die derzeit in der Feinausplanung erstellt und frühestens in einigen Wochen abgeschlossen sein wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die in § 8 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) gewählte Formulierung zur Zulässigkeit der Übertragung von Organen bei Lebenden für ausreichend, um eine so genannte Über-Kreuz-Spende zwischen miteinander und untereinander verbundenen Paaren zu rechtfertigen, oder hält sie gesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherung patientenautonomer Entscheidungen im Gebiet der Lebendspende bei Ausschluss der Gefahr einer Kommerzialisierung für notwendig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 19. Juli 2001

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 TPG dienen dem Vorrang der postmortalen Organspende, dem Schutz des Lebendspenders, der Freiwilligkeit der Lebendspende sowie der Vorbeugung gegen Organhandel. Dies gilt insbesondere auch für die zusätzliche Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG, nach der die Entnahme nicht regenerierungsfähiger Organe im Rahmen einer Lebendspende nur zulässig ist zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Antwort vom 23. April 1999 auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Christa Reichard Stellung genommen (Bundestagsdrucksache 14/868, S. 21/22), worauf ich Bezug nehme.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11. August 1999 über die Nichtannahme von drei Verfassungsbeschwerden die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG bestätigt und festgestellt, dass die mit der Vorschrift verfolgten Ziele, nämlich den Vorrang der postmortalen Organspende deutlich zu machen, die Freiwilligkeit der Organspende sicherzustellen und jeder Form des Organhandels vorzubeugen, auf vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls beruhen und dazu beitragen, in einem sensiblen Bereich wie der Transplantationsmedizin ein Höchst-

maß an Seriosität und Rechtssicherheit herzustellen. Es hat zudem bestätigt, dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen. Es hat sich außerdem zur Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG dahin gehend geäußert, dass eine besondere persönliche Verbundenheit sowohl innere als auch regelmäßig äußere Merkmale, wie eine gemeinsame Wohnung oder häufige Kontakte, voraussetzt. Zwischen den Personen, die sich in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen, müsse ein Assoziationsgrad in äußerer und innerer Hinsicht bestehen, bei dem sich – wie etwa bei Verwandten – typischerweise die Vermutung aufstellen lässt, dass der Entschluss zur Organspende ohne äußeren Zwang und frei von finanziellen Erwägungen getroffen wurde.

Eine rechtsverbindliche Auslegung dieser und anderer gesetzlicher Vorschriften kann im Streitfall nur durch die zuständigen Gerichte getroffen werden. Unter diesem Vorbehalt geht die Bundesregierung davon aus, dass für die Zulässigkeit einer Überkreuz-Lebendspende die gleichen Anforderungen gelten wie für die einfache Lebendspende. Sie ist der Auffassung, dass die besondere persönliche Verbundenheit im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG nicht unabhängig von einer möglichen Lebendspende entstanden sein muss, sondern diese Voraussetzung im Einzelfall auch dann erfüllt ist, wenn sich aus dem Anlass der möglichen Lebendspende bis zum Zeitpunkt der Spende zwischen dem (möglichen) Spender und dem (möglichen) Empfänger eine regelmäßig über einen längeren Zeitraum gewachsene, auf Dauer angelegte besondere persönliche Verbundenheit entwickelt hat. Sie ist ferner der Auffassung, dass die bei einer Überkreuz-Lebendspende erfolgende wechselseitige Organspende nicht den Tatbestand des Organhandels nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 TPG erfüllt.

Die Bundesregierung hält unter diesen Voraussetzungen eine Überkreuz-Lebendspende nach geltendem Recht für zulässig. Sie sieht angesichts der noch relativen kurzen Geltung der gesetzlichen Regelung und im Hinblick darauf, dass eine Überkreuz-Lebendspende Gegenstand einer Klage vor dem Bundessozialgericht ist, zurzeit keinen Anlass für eine Änderung der Regelung.

59. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)

Ist die derzeitige Regelung zur Absicherung der Spender bei der Lebendspende-Transplantation ausreichend, um den Spender insbesondere für die unmittelbaren Operationsfolgen, die nicht durch die Regelung des § 23 TPG gedeckt sind, nämlich Todesfolge, Erwerbsunfähigkeit, Minderung der Erwerbstätigkeit, Nachteile in der Altersversorgung sowie Nachteile für die Angehörigen, abzusichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 19. Juli 2001

Die Bundesregierung hält die geltende Regelung zur Absicherung der Spender bei der Lebendspende-Transplantation für ausreichend.

Das mit einer Lebendspende verbundene gesundheitliche Risiko ist bei komplikationslosem Verlauf der Entnahme im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt. So gehören die im Zusammenhang mit der Entnahme entstehenden Aufwendungen für die medizinisch notwendige Behandlung des Lebendspenders zur Leistungspflicht der Krankenkasse des Transplantationsempfängers und sind deshalb von dieser zu tragen. Dazu gehören die Kosten der Operation und stationären Behandlung, einer wegen der Spende erforderlichen weiteren Heilbehandlung sowie die durch die Spende bedingten Aufwendungen des Lebendspenders, ggf. einschließlich Fahrtkosten und Verdienstausfall. Eine später beim Lebendspender eintretende Behandlungsbedürftigkeit, deren Entstehung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Spende steht, fällt unter die Leistungspflicht der Krankenkasse des Lebendspenders. Entsprechendes gilt für die Absicherung des gesundheitlichen Risikos des Lebendspenders im Rahmen der privaten Krankenversicherung, ggf. in Verbindung mit einer Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Darüber hinaus sind Lebendspender von Organen, Organteilen und Geweben kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Sie sind damit gegen das Risiko gesundheitlicher Schäden versichert, die über die gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Entnahme bei komplikationslosem Verlauf hinausgehen und in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Spende stehen. Dabei kann es sich um Risiken handeln, die sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Organentnahme verwirklichen (z. B. Infektion, Thrombose) oder um solche, die eine spätere Behandlungsbedürftigkeit verursachen, sofern sie ursächlich auf einen der Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Schaden bei der Entnahme zurückzuführen sind. Eine versicherungsrechtliche Entschädigung für die Überlassung des körpereigenen Gewebes selbst oder für mittelbare Folgeschäden kann die gesetzliche Unfallversicherung nach ihrem Entschädigungszweck (Grundgedanke einer Haftpflichtversicherung) nicht übernehmen. Soweit die gesetzliche Unfallversicherung eintritt, erbringt sie alle erforderlichen Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung, der Rehabilitation und die Entschädigung (u. a. Verletzten- und Hinterbliebenenrenten).

Im Übrigen haben rentenversicherte Lebendspender bei Gesundheitsschädigungen bis hin zur Todesfolge auch Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Leistungsvoraussetzungen in diesem Sozialversicherungszweig knüpfen nicht an der Ursache einer Gesundheitsschädigung bzw. der Todesursache an, sondern hängen ausschließlich von der Erfüllung der jeweiligen rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Hat ein Rentenversicherter zum Zeitpunkt des Eintritts einer Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Hinterbliebene haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes die rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt hatte.

60. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die bestehenden Regelungen zur Finanzierung der postmortalen Organspende in regionalen Krankenhäusern für ausreichend, um die Verfügbarkeit von Spenderorganen zu gewährleisten, und ist die Bundesregierung im Rahmen der Einführung der fallbezogenen Diagnosegruppen, den so genannten Diagnosis Related Groups (DRGs) bereit, darauf hinzuwirken, dass Regelungen für die Organspende vorgesehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 19. Juli 2001

Regelungen zur Finanzierung der Kosten der postmortalen Organspende sind eine Voraussetzung dafür, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur postmortalen Organspende in den Krankenhäusern dauerhaft wahrgenommen werden können; solche Regelungen können jedoch nicht im Sinne der Frage „die Verfügbarkeit von Spenderorganen gewährleisten“. Ob und in welchem Umfang Möglichkeiten zur postmortalen Organspende gegeben sind, hängt zuallererst von der Bereitschaft zur Organspende nach dem Tod ab. Sie ist ein Akt bewusst praktizierter Menschlichkeit, der anderen, schwer kranken Menschen die letzte Möglichkeit der Medizin schenkt, ihr Leben zu retten oder ihre Gesundheit weitgehend wieder herzustellen; wer sich dafür entscheidet, möchte Schwerkranken dadurch eine neue Lebenschance geben. Die Bereitschaft dazu ist keine berechenbare Größe, sozusagen als Ergebnis bestimmter Finanzierungsregelungen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die entsprechend den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung und des Transplantationsgesetzes getroffenen vertraglichen Regelungen zur Finanzierung der im Zusammenhang mit einer postmortalen Organspende in den Krankenhäusern erforderlichen Leistungen grundsätzlich angemessen sind. Sie umfassen die Vergütung der bis zur Feststellung des Todes eines Organspenders erbrachten Leistungen sowie die Abgeltung aller weiteren im Einzelfall erforderlichen Leistungen wie z. B. die Feststellung des Todes und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen einer Organentnahme, die Organentnahme, die Feststellung der medizinischen Eignung des Spenders, die Feststellung der medizinischen Eignung entnommener Organe zur Transplantation, ggf. die Gewebetypisierung zur Feststellung der Histokompatibilität zwischen Spender und Empfängern, die Konservierung und den Transport entnommener Organe zu den Transplantationszentren, wo die Organe auf die durch die Entscheidung der Vermittlungsstelle bestimmten Empfänger übertragen werden.

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 wurde den Selbstverwaltungspartnern (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Spitzenverbände der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung) vorgegeben, für alle voll- und teilstationären Leistungen – mit Ausnahme der Psychiatrie – ein DRG-Fallpauschalensystem zu entwickeln.

Rückschlüsse auf die Differenziertheit des künftigen deutschen DRG-Fallpauschalenkatalogs innerhalb bestimmter Fachgebiete oder für

bestimmte Patientengruppen lassen sich aus dem australischen AR-DRG-System, für das sich die Selbstverwaltungspartner als Ausgangsgrundlage für die Entwicklung entschieden haben, nicht ziehen. Soweit dies erforderlich ist, muss das australische DRG-Fallpauschalensystem bei seiner Übernahme an die deutschen Versorgungsverhältnisse angepasst werden. Auch die Selbstverwaltungspartner gehen von einem notwendigen Anpassungsprozess an deutsche Verhältnisse aus. Die Selbstverwaltungspartner nutzen das australische System als Adaptionsgrundlage, das nach Durchführung der mit deutschen Ist-Kosten-Daten durchzuführenden Kalkulation zu modifizieren ist. Indem die Selbstverwaltungspartner vereinbart haben, die DRG-Relativgewichte auf Basis der Ist-Kosten einer Stichprobe von Krankenhäusern zu kalkulieren, ist gewährleistet, dass auch die heutigen Kosten der bis zur Feststellung des Todes eines Organspenders erbrachten Leistungen sowie die Kosten bei Lebendspenden Eingang in das DRG-Vergütungssystem finden. Die Kalkulation muss zeigen, ob eine Bildung aufwandshomogener Gruppen in bestimmten Bereichen auf Probleme stößt. Erst im Anschluss an die vor der DRG-Einführung vorliegenden Kalkulationsergebnisse kann über den bestehenden Entscheidungsbedarf in einzelnen Fachgebieten entschieden werden; dies gilt auch für Organspenden.

61. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Zusammenhang mit dem von ihr geplanten Umzug von Köln nach Berlin bereits vertragliche Verpflichtungen hinsichtlich der Errichtung und des Bezuges von Gebäuden in Berlin eingegangen ist, die im Falle des Unterbleibens des Umzuges erhebliche Schadenersatzkosten nach sich zögen, obwohl eine rechtskräftige Genehmigung der Satzungsänderung noch nicht erteilt wurde, und wenn ja, erfolgte das Vorgehen der KBV mit Kenntnis und Billigung der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 25. Juli 2001

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beabsichtigt im Zusammenhang mit dem von ihr geplanten Umzug von Köln nach Berlin – anders als die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft – zunächst kein Eigentum an einer Immobilie in Berlin zu erwerben, sondern sich auf den Abschluss eines Mietvertrages zu beschränken. Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung für die Anmietung von Räumen ist die KBV bislang jedoch noch nicht eingegangen.

62. Abgeordneter **Anton Pfeifer** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Regelung über den Nichtzugang für freiwillig krankenversicherte Rentner zur beitragsgünstigeren Pflichtversicherung vorlegen, und in welcher Weise beabsichtigt die

Bundesregierung dabei die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellte derzeitige Ungleichbehandlung der pflichtversicherten Rentner und der freiwillig versicherten Rentner zu beseitigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 24. Juli 2001

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) von 1993 hinsichtlich der Zugangsvoraussetzung für freiwillig Versicherte zur beitragsgünstigen Pflichtversicherung als Rentner für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31. März 2002 Zeit gegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Nach dem Beschluss des Gerichts hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten. Entweder kann er die Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner in der Weise ändern, dass die über lange Jahre freiwillig Versicherten Zugang zur Pflichtversicherung der Rentner erhalten. Dann würden für diesen Personenkreis die günstigeren Regelungen für die Beitragsbemessung der Pflichtversicherten gelten. Alternativ kann der Gesetzgeber aber auch die Regelungen für die Bemessung der Beiträge für freiwillig und pflichtversicherte Rentner angleichen und die zusätzlichen Einkünftige für alle Rentner beitragspflichtig machen.

Mit Ausnahme einer Übergangsregelung aus dem Gesundheits-Reformgesetz von 1988, die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 geändert worden war, gelten die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschriften bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiter. Die Krankenkassen müssen bei der Festsetzung der Beiträge freiwillig versicherter Rentner bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Neuregelung weiterhin alle Einkünfte berücksichtigen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten bestimmen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig analysiert und wird rechtzeitig das Gesetzgebungsverfahren einleiten, damit die Neuregelung spätestens zum 1. April 2002 in Kraft treten kann.

63. Abgeordnete **Christina Schenk** (PDS)

Hält die Bundesregierung es für geboten, dass die im Rahmen der assistierten Reproduktion durchgeführte Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) als Krankenkassenleistung anerkannt wird und dementsprechend die Kosten von den Kassen zu übernehmen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 19. Juli 2001

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom Oktober 1997 die Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 3. April 2001 in einem Einzelfall die Krankenkasse zur Kostenübernahme für die ICSI verurteilt. Nach der bisher lediglich in Form einer Pressemitteilung (Nr. 19/01) vorliegenden Urteilsbegründung vertritt das Bundessozialgericht die Auffassung, dass der Bundesausschuss die ICSI nicht aus der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung hätte ausschließen dürfen. Die Bundesregierung wird nach Vorliegen der ausführlichen Urteilsbegründung prüfen, welche Folgerungen aus dem Urteil zu ziehen sind.

64. Abgeordnete
Dr. Irmgard Schwaetzer
(F.D.P.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung gesetzlicher Krankenkassen, dass bei chronisch kranken Kindern mit einer Spina bifida und neurogener Blasenentleerungsstörung in Kindertagesstätten und Schulen die Kosten für den Einsatz von Sozialstationen zum 4- bis 5-mal täglich notwendigen Einmalkatheterisieren auch nach Verordnung von Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nicht von den Krankenkassen übernommen werden können, sondern dass diese – wie zumindest in Berlin praktiziert – nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 und 40 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen werden müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 20. Juli 2001

Nach § 37 SGB V erhalten Versicherte, wenn sie bei einer Erkrankung im häuslichen Bereich versorgt werden, neben der ärztlichen Behandlung auch häusliche Krankenpflege, wenn bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Krankenkasse leistet als gesetzliche Pflichtleistung die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn diese durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. Die o. g. Leistungen werden im erforderlichen Umfang bis zu 4 Wochen erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen für einen längeren Zeitraum bewilligen. Häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege wird gemäß § 37 Abs. 2 SGB V auch dann erbracht, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

Die näheren Einzelheiten zur Erbringung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten im Rahmen des § 37 SGB V werden in den Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege geregelt, die der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in der ab 15. Mai 2000 geltenden Fassung beschlossen hat. Nach den Richtlinien ist das Legen eines Einmalkatheters keine verordnungsfähige, sondern eine vertragsärztliche Leistung und kann daher von den Pflegediensten nicht selbständig erbracht werden. Der zuständige Arbeitsausschuss hat jedoch in seiner jüngsten Sitzung Beratungen zu diesem Thema aufgenommen. Er wird prüfen, ob und ggf. in welchen Fällen die Einmalkatheterisierung künftig als verordnungsfähige und daher vom Pflegedienst selbständig erbringbare Leistung definiert werden kann.

Kein Anspruch gegenüber der Krankenkasse besteht in Fällen der so genannten ausgelagerten häuslichen Krankenpflege, d. h. also in Heimen oder anderen Einrichtungen, in denen der Versicherte keinen eigenen Hausstand hat. Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege setzt somit aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung voraus, dass sich der Versicherte in einem eigenen bzw. im Familienhaushalt aufhält.

Ablehnende Entscheidungen einzelner Krankenkassen entsprechen daher der geltenden Rechtslage. Obwohl diese Entscheidungen nicht zu beanstanden sind, können sie in Einzelfällen unbefriedigend sein. Derzeit werden auf der Fachebene des Bundesministeriums für Gesundheit Überlegungen angestellt, ob und inwieweit durch eine Gesetzesänderung Verbesserungen für diesen eng begrenzten Personenkreis denkbar sind. Die weiteren fachlichen Prüfungen bleiben abzuwarten.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Träger der Sozialhilfe in den geschilderten Fällen zur Vermeidung von Leistungslücken derzeit Leistungen erbringen. Als Rechtsgrundlage dienen in Abhängigkeit von der Besonderheit des Einzelfalles die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) über Hilfe bei Krankheit (§ 37 BSHG) oder über Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG).

65. Abgeordnete **Dr. Irmgard Schwaetzer** (F.D.P.)

Wenn ja, ist die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe weiterhin gewährleistet, auch wenn es in Artikel 15 des am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Neunten Buches Sozialgesetzbuch in § 40 BSHG heißt, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entsprechen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 20. Juli 2001

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurden die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Dabei wurde sichergestellt, dass die Träger der Sozialhilfe die Leistun-

gen zur medizinischen Rehabilitation in dem Umfang zu erbringen haben wie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies hat zur Folge, dass mögliche Leistungslücken bei der so genannten ausgelagerten häuslichen Krankenpflege ab 1. Juli 2001 im Rahmen der bedürfigkeitsabhängigen Hilfe bei Krankheit geschlossen werden können. Die im SGB IX neugefassten Regelungen lassen notwendige Ausnahmen zu, wenn die Hilfe über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen muss.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

66. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Welche Investitionen in Schienen, Straße und Wasserstraßenprojekte wurden bis 30. Juni 2001 im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten in den Jahren 1999 und 2000 kassenwirksam bzw. umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. Juli 2001

In den drei großen Verkehrsinvestitionsbereichen flossen zum 30. Juni in den Jahren 1999 bis 2001 folgende Mittel ab:

Jahre	**Bundeswasserstraßen** Kap. 12 03	**Bundesfernstraßen** Kap. 12 10	**Eisenbahnen des Bundes** Kap. 12 22
	– in DM –		
1999	383 580 125	2 771 889 168	1 680 612 385
2000	329 940 899	2 755 093 152	1 768 974 985
2001	269 134 915	2 732 857 716	1 295 284 996

Damit lag der Mittelabfluss in allen drei Jahren innerhalb eines Korridors, der über viele Jahre hinweg festzustellen ist. Die Ist-Ausgaben zum 30. Juni lassen praktisch keine Rückschlüsse auf die erwarteten Ausgaben zum Jahresende zu, da der Mittelabfluss nicht gleichmäßig in den einzelnen Monaten erfolgt.

Zum 15. Juli 2001 sind beispielsweise gegenüber dem 30. Juni 2001 bereits weitere 1,2 Mrd. DM abgeflossen.

Erfahrungsgemäß fließt erst im IV. Quartal der Hauptteil der investiven Mittel ab, da in der Baubranche in signifikantem Umfang erst zum Jahresende Rechnungen erstellt werden.

Zum Mittelabfluss bei den Schienenwegeinvestitionen hat die DB AG darüber hinaus mitgeteilt, dass alle im Jahr 2001 verfügbaren Bundesmittel vollständig mit Bauvorhaben unterlegt sind.

67. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wie viele Kilometer umfasst das Streckennetz der Deutschen Bahn AG (DB AG) inklusive aller Tochtergesellschaften und wie viele Kilometer sind derzeit sanierungsbedürftig (falls möglich nach Orten und Dringlichkeit aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 23. Juli 2001

Das Streckennetz der DB Netz AG einschließlich Tochtergesellschaften umfasst eine Betriebslänge von ca. 37 000 km eingleisige und mehrgleisige Strecken. Das gesamte Gleisnetz der DB Netz AG weist eine Länge von rd. 67 000 km auf. Der Sanierungsbedarf erstreckt sich nicht allein auf Gleise, sondern u. a. auch auf Weichen, Brücken und andere Kunstbauwerke. Angaben zu den betroffenen Gleis- oder Streckenlängen wurden von der DB AG nicht mitgeteilt. Auf die Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

68. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wie viele Kilometer des vorhandenen Streckennetzes der DB AG sollen im Jahre 2001, 2002, 2003 und 2004 stillgelegt werden, und wie viele Kilometer entfallen auf zu sanierende Strecken und auf andere Streckenteile?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 23. Juli 2001

Nach Angaben der DB Netz AG weisen von den genannten rd. 37 000 km Streckenlänge rd. 4 000 km ein unbefriedigendes Wirtschaftsergebnis auf.

Hier wird die DB Netz AG in den nächsten Jahren in eigener unternehmerischer Verantwortung zunächst Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit prüfen (Akquisition zusätzlicher Trassennutzungen, Kostenreduzierung durch Rationalisierung).

Soweit dies nicht zum Erfolg führt und die DB Netz AG bestimmte Strecken nicht weiter betreiben will, hat sie nach den Vorschriften des § 11 AEG zunächst potenziellen Interessenten ein Angebot zur Übernahme der Stecke und Weiterführung des Betriebes der Infrastruktur zu unterbreiten. Erst wenn dieses Angebot und die ggf. geführten Verhandlungen erfolglos geblieben sind, wird die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einen Antrag auf Genehmigung der Stilllegung stellen. Das EBA entscheidet hierüber mit den betroffenen Bundesländern.

Angaben zu zukünftigen Stilllegungen einzelner Strecken sind daher nicht möglich.

69. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wie viele Kilometer Gleise müssen jährlich erneuert werden, damit keine weiteren Langsamfahrstellen zu den vorhandenen hinzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 23. Juli 2001

Soweit zeit- und nutzungsbedingte Mängel an Gleisen die Einrichtung einer Langsamfahrstelle erforderlich machen, folgt daraus nicht zwangsläufig ein Erneuerungsbedarf. Vielmehr können solche Mängel und damit die Langsamfahrstellen in einer Vielzahl von Fällen auch durch Instandhaltungsmaßnahmen beseitigt werden. Angaben der DB Netz AG zur Erneuerung und Instandhaltung der Gleise liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

70. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wie viele Kilometer Gleisumbau und Gleiserneuerung, Schienenwechsel, Stück Weichenumbau bzw. Weichenerneuerung fanden im ersten Halbjahr 2001 und in den Jahren 1996 bis 2000 statt, und wie hoch war der Anteil an Bundesmitteln, der bereitgestellt und tatsächlich für Gleisbau im Bestandsnetz ausgegeben wurde (bitte detailliert aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 23. Juli 2001

Die in der Frage aufgeführten Leistungskennzahlen sind für die unternehmerische Tätigkeit der DB AG von Bedeutung. Die Bundesregierung verfügt diesbezüglich über keine eigenen Erkenntnisse. Von der DB AG wurden nach entsprechender Rückfrage hierzu keine Informationen zugeliefert.

Auch bezüglich der von der Bundesregierung hierfür zur Verfügung gestellten Mittel liegen keine detaillierten Angaben vor, da die genannten Gewerke sowohl als Einzelmaßnahmen als auch als Bestandteil von komplexen Maßnahmen – wie dem Bau elektronischer Stellwerke, der in der Regel auch mit dem Umbau der Gleisanlagen verbunden ist – realisiert werden. Für im Rahmen des sog. Oberbauprogramms zu verwirklichende Maßnahmen stellt die Bundesregierung im Jahr 2001 insgesamt 1,5 Mrd. DM zur Verfügung. Einschließlich der mit Eigenmitteln zu finanzierenden Anlagen beabsichtigt die DB Netz AG im Jahr 2001 Oberbaumaßnahmen im Umfang von ca. 1,8 Mrd. DM zu realisieren.

Eine Übersicht der von der DB Netz AG in den Jahren 2001 bis 2003 geplanten Oberbaumaßnahmen enthält der dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, vom 28. Juni 2001 übergebene Bericht der Deutschen Bahn AG zur Verwendung des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung für Schienenwegeinvestitionen in den Jahren 2001 bis 2003.

71. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Verbesserungen für die Schifffahrt im Hinblick auf Abladeverbesserung bei Niedrigwasser und Auswirkungen auf die Transportkosten wurden durch die flussregelnden Maßnahmen auf der Donau im Bereich Bürgerfeld bei Vilshofen erreicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Juli 2001

Die flussregelnden Optimierungsmaßnahmen im Bereich des sog. Bürgerfeld bei Vilshofen ermöglichen keine nutzbare Abladeverbesserung bei Niedrigwasser. Sie wirken sich erst bei höheren Wasserständen aus und ermöglichen bei Mittelwasser einen Zugewinn von bis zu 50 cm Abladeverbesserung. Damit wird der rd. die Hälfte des Jahres abladebestimmende Engpass beseitigt, indem künftig dort gleichwertige Wassertiefen anzutreffen sein werden, wie in der stromaufwärts angrenzenden Teilstrecke bis Straubing.

Die mit dem Bürgerfeldausbau eintretenden Transportkosteneinsparungen der Schifffahrt haben die nur 25 Mio. DM kostende Ausbaumaßnahme spätestens nach zwei Jahren amortisiert.

72. Abgeordneter **Detlef Parr** (F.D.P.)

Aus welchen Gründen gilt das Flugverbot über den Bayer-Werken im Dormagen nicht für Zivilflugzeuge?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. Juli 2001

Mit dem Beschluss der Bundesregierung im Dezember 1992 zur Anhebung der Mindesthöhe von 1 000 auf 2 000 Fuß (ca. 300/600 Meter) für Überlandflüge nach Sichtflugregeln wurden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Empfehlungen zum Über- oder Umfliegen von Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse in der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben, da bei dieser Flughöhe davon ausgegangen werden kann, dass ein Flugzeugführer im Falle einer Notlandung diese auf unbebautem Gebiet vornehmen wird.

73. Abgeordneter **Detlef Parr** (F.D.P.)

Welche Flugrouten führen über das Werksgelände der Bayer-Werke Dormagen?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 18. Juli 2001

Das Gelände der Bayer-Werke Dormagen liegt im nördlichen Endanflugbereich des Flughafens Köln/Bonn. Während der Nachtstunden wird die Zwischenanflughöhe aus Lärmschutzgründen angeho-

---

*) s. hierzu Frage 54

ben, wodurch sich der Endanflugweg verlängert und in diesen Fällen auch der Bereich der Bayer-Werke Dormagen überflogen werden muss.

Eine Instrumentenabflugstrecke vom Flughafen Düsseldorf liegt mit ihrem Flugerwartungsgebiet ebenfalls über den Bayer-Werken Dormagen. Diese Überflüge finden in der Regel in Flughöhen zwischen 2 400 und 4 200 m statt.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Flüge nach Sichtflugregeln in unterschiedlichen Flughöhen im Bereich der Bayer-Werke Dormagen stattfinden.

74. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung angesichts des übersättigten Wohnungsmarktes in den neuen Ländern und zur Abmilderung der Leerstandsfolgen Entlastungen für existentiell bedrohte private Hauseigentümer vor, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Juli 2001

Die Bundesregierung hat in den Haushaltsentwurf 2002 für ein neues Stadtumbauprogramm erstmals 300 Mio. DM (Verpflichtungsrahmen) eingestellt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die neuen Länder mit einem entsprechenden Mittelvolumen beteiligen. Die Mittel sollen sowohl für den Rückbau von Wohnungen als auch für die Aufwertung vom Leerstand betroffener Wohnquartiere eingesetzt werden. Das Programm soll der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern allgemein, also auch privaten Hauseigentümern, zugute kommen.

75. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Lärmschutzmaßnahmen werden zum Schutz des seit Jahrzehnten bestehenden und von den Anwohnern mit hohem ehrenamtlichen Aufwand erhaltenen Naherholungsgebietes „Nöthnitzgrund“/Flächennaturdenkmal „Läusebusch“ in Dresden-Mockritz aufgrund der geplanten Bundesautobahn A17 getroffen, die dieses Gebiet mit einer 200 m langen Talbrücke kreuzen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 24. Juli 2001

Der mit der Frage angesprochene zweite Planungsabschnitt der A17 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. In diesem Verfahren werden alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Straßenbaubaulastträger, den betroffenen Bürgern und anderen Behörden rechtsgestaltend geregelt.

Bei der Entwurfsplanung der Bundesautobahn A17 sind im Bereich des Nöthnitzgrundes Lärmschutzwälle zum Schutz von Wohngebieten vorgesehen.

Für das Flächennaturdenkmal Läusebusch (nördlich der A17) ist kein Lärmschutz vorgesehen, da keine Anspruchsberechtigung abzuleiten ist.

76. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)	Trifft es zu, dass der § 52 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung dahin gehend geändert werden soll, die akustische Ausrüstung von Kraftfahrzeugen für den Krankentransport nur noch ausschließlich auf öffentliche Träger zu beschränken und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Juli 2001

Nein.

§ 52 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) regelt die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht.

Auf Wunsch der Länder prüft zurzeit das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO wie folgt zu ändern:

„(3) Mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein:

...

4. Kraftahrzeuge des Nofallrettungsdienstes, die für Krankentransporte im Rahmen der Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Einsatzfahrzeug des Notfallrettungsdienstes anerkannt sind.“

77. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)	Stimmt die Bundesregierung mir – bei Zutreffen dieser Aussage – zu, dass eine solche Maßnahme ein Eingriff in den freien Wettbewerb bedeutet und eine solche Änderung auch zu Mehrausgaben im Gesundheitswesen führt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Juli 2001

Entfällt.

Siehe Antwort zu Frage 76.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

78. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Position vertritt die Bundesregierung zu dem Ergebnis der Studie „Ganzheitliche Energie- und Emissionsbilanzierung von Heizsystemen“ von der Medien Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mbH, welches zeigt, dass das Heizen mit Erdgas in Deutschland das Klima mit einem CO_2-Äquivalent von 347 bis 394 kg/MWh Nutzwärme beinahe doppelt so stark belastet wie der bisher von der Gaswirtschaft angegebene Wert von 200 bis 229 kg/MWh Nutzwärme?

79. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen würden sich hieraus für ein klimaschonendes Heizen ergeben?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 25. Juli 2001

Die Studie „Ganzheitliche Energie- und Emissionsbilanzierung von Heizsystemen“ wurde erst jüngst veröffentlicht. Sie wird derzeit sorgfältig analysiert. Sobald mir die Analyse-Ergebnisse vorliegen, werde ich Ihnen meine Bewertung übermitteln.

Ergänzend merke ich an, dass sich die Bundesregierung bei der Bewertung von CO_2-Emissionen auf die vom Öko-Institut ermittelten Emissionsfaktoren nach GEMIS (Gesamt-Emissions-Modell Integrierter Systeme) stützt. Diese werden z. B. auch im Rahmen des KfW-CO_2-Gebäudesanierungsprogramms für die Emissionsfaktoren der einzelnen Energieträger bzw. Heizungssysteme zum Nachweis der zu erreichenden Minderung der CO_2-Emisssionen von mindestens 40 kg/m^2a durch die geförderten Maßnahmen verwendet. Sie schwanken für Erdgas zwischen 360 kg/MWh Heizwärme für die nicht mehr gebräuchlichen Standardheizkessel und 250 kg/MWh Heizwärme für moderne Brennwerttechnik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

80. Abgeordneter **Walter Link (Diepholz)** (CDU/CSU)

Wie viele Personen sind beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) mit dem Management der Weltraumforschung beauftragt, und welche Kosten fallen dabei an?

Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. E. h. Uwe Thomas vom 23. Juli 2001

Das Raumfahrtmanagement des DLR hat aufgrund des Gesetzes zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrtaufgaben-Übertragungsgesetz – RAÜG) die Stellung einer nationalen Raumfahrtagentur. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und 2 RAÜG und die Bewirtschaftung der ihm gemäß § 2 RAÜG übertragenen Mittel erfolgt im Jahre 2001 durch eine Personalkapazität von rd. 171 Personaljahren. Die Kosten für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben belaufen sich auf rd. 42 Mio. DM jährlich.

81. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Warum hat sich die Bundesregierung im Rahmen der BAföG-Reform entschieden, dass Familien im oberen Einkommensbereich mit mehreren Kindern in Ausbildung durch den Wegfall der absoluten sowie der relativen Freibeträge für die Auszubildenden eine niedrigere Förderung als nach bisherigem Recht erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. E. h. Uwe Thomas vom 20. Juli 2001

Bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. September 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4731), den der Deutsche Bundestag insoweit unverändert mit den Stimmen auch der Fraktion der CDU/CSU beschlossen hat, wird im allgemeinen Teil der Begründung II Nr. 1b ausgeführt: „Es besteht kein Anlass, den Einkommensbezieher für sonstige Auszubildende zusätzlich zu entlasten, deren Bedarf ihrerseits entweder nach BAföG bereits gedeckt ist oder jedenfalls wegen der gleichmäßigen Verteilung des anrechenbaren Einkommens nach § 11 Abs. 4 BAföG den Einkommensbezieher nicht zusätzlich belastet. ... Durch den Wegfall der relativen Freibeträge für Kinder in Ausbildung wird das Verhältnis von absoluten zu relativen Freibeträgen so verändert, dass (nur) höhere Einkommen tendenziell zu höherer Anrechnung und damit geringerer Förderung als vorher führen, während mehr Teilgeförderte eine Vollförderung erhalten." Der Effekt einer stärkeren Konzentration der staatlichen Mittel auf die unteren und mittleren Einkommensbereiche war also ausdrücklich erwünscht.

82. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der von dieser Schlechterstellung Betroffenen, sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen in Prozent der bisher berechtigten BAföG-Empfänger?

Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. E. h. Uwe Thomas vom 20. Juli 2001

Betroffen im Sinne einer Schlechterstellung ist derzeit niemand, dessen Bewilligungszeitraum bereits vor Inkrafttreten des AföRG begonnen hat und noch andauert. Dafür sorgt die Übergangsregelung in § 66a BAföG. Erst mit Beginn der regulären neuen Bewilligungszeiträume für Studierende zum Wintersemester kann es im Einzelfall zu tatsächlichen Schlechterstellungen kommen. Die Zahl der Betroffenen kann derzeit nicht beziffert werden, da entsprechende Ländermeldungen naturgemäß nicht vorliegen und statistisch auch nicht nach dem jeweiligen Schlechterstellungsgrund erfasst werden. Neben der Auswirkung der angesprochenen Änderungen bei den Freibeträgen nach § 25 BAföG fallen in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung des § 66a BAföG nämlich auch die Fälle, in denen es wegen der vom Rechnungsprüfungsausschuss angeregten Korrektur der Krankenversicherungszuschläge für privat Teilversicherte oder auch wegen des Wegfalls der Auslandszuschläge im EU-Bereich zu geringeren Förderungsbeträgen kommen würde.

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde in Zusammenarbeit mit der GMD – Forschungszentrum Informationstechnik GmbH eine Größenordnung von etwa ein Prozent anteilmäßig von allen Geförderten nur durch die Streichung der angesprochenen Freibeträge Betroffener errechnet. Diese Größenordnung wurde auch in der Verbundsitzung der am Programmierverbund beteiligten obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung im Mai dieses Jahres bestätigt.

83. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

In welchem finanziellen Rahmen bewegen sich die Kürzungen für die Mehrzahl der von der Neuregelung Betroffenen?

Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. E. h. Uwe Thomas vom 20. Juli 2001

So wie der Betrag der BAföG-Förderung generell von dem jeweiligen Familienstand und konkreten Einkommen abhängt, lässt sich auch für die hier aufgeworfene Frage ein Durchschnittsbetrag nicht beziffern. Gerade wegen der einkommensabhängig unterschiedlich hohen Wirkung relativer Freibeträge sind die Auswirkungen von vornherein uneinheitlich und kann eine realistische Bandbreite denkbarer Verlustspannen nicht konkretisiert werden.

Berlin, den 27. Juli 2001



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333